

**Gewässerschutzvorschriften
der
Bodensee-Anliegerstaaten**

Erster Teil

**Gegenüberstellung der für den Bodensee und sein Einzugsgebiet
in Betracht kommenden**

Gewässerschutzvorschriften der Bodensee-Anliegerstaaten

Gegenstand der rechtlichen Regelung	1 Bundesrepublik Deutschland Baden-Württemberg Bayern
A) Rechtsvorschriften: I. <i>Verfassungsrechtliche Grundlage</i> II. <i>Rechtsquellen</i> III. <i>Zwischenstaatliche Zusammenarbeit</i> IV. <i>Grundsätze</i>	Rahmenkompetenz des Bundes für Vorschriften über den Wasserhaushalt, i übrigen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, Vollzug ausschließlich Lande sache. Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957, BGBl. I S. 1110, zuletzt geändert dur das 2. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 196 BGBl. I S. 611; Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln v 5. September 1961, BGBl. I S. 1653; Bundesrecht; Wassergesetz für Baden-Württemberg Bayer. Wassergesetz vom 26. Juli vom 25. Februar 1960, GesBl. S. 17. 1962, GVBl. S. 276. Übereinkommen vom 27. Okt. 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Ve unreinigung, GesBl. 1962, S. 1. GVBl. 1961, S. 237. Gewässerschutz Bestandteil des Wasserrechts; öffentliches Recht; umfassender Gewässerbegriff; Ziel: Verhinderung schädlicher Verunreinigungen; Einwirkungen grundsätzlich erlaubnis- oder bewilligungspflichtig; besondere Schutzvorschriften in bestimmten Fällen; nachträgliche Anordnung zusätzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit v Abwässern und anderen Stoffen zulässig; und zwar auch bei alten Rechten u Befugnissen; teils gerichtliche Strafbarkeit, teils Verwaltungsstrafbarkeit.

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau
asserrecht in Gesetzgebung und Voll- hung Bundessache (mittelbare Bundes- rwaltung). asserrechtsgesetz 1959, 3Bl. Nr. 215. wie Spalte 1 3Bl. Nr. 289/1961. wie Spalte 1 wie Spalte 1 wie Spalte 1 wie Spalte 1 gemeine Sorgfalts- und Reinhaltungs- icht, Einwirkungen grundsätzlich be- illigungspflichtig; wie Spalte 1 lässigkeit späterer Vorschriften; rittweise Sanierungspflicht bei älteren echten; erwaltungsstrafbarkeit; im Spezialfall richtliche Strafbarkeit.	* Gesetzgebung über Gewässerschutz Bundessache (Art. 24quater BV), sonstige Gesetzeskompetenz der Kantone, Vollzug durch Kantone unter Aufsicht des Bundes. * Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung A.S. 1956, S. 1533; bundesrätliche Vollzie- hungsverordnung vom 28. Dez. 1956, A. S. 1956, S. 1539; ergänzt durch A. S. 1962, S. 96; Einführungsgesetz v. 23. Dez. 1957 zum Bundesgesetz, G. S. Neue Reihe, Band 1, S. 148; Vollziehungsverordnung vom 4. Feber 1958, G. S. Neue Reihe, Band 1, S. 155. Einführungsgesetz v. 23. April 1959 zum Bundesgesetz, G. S. Band 23, S. 164; Vollziehungs- verordnung vom 21. Dez. 1959, G. S. Band 23, S. 168. * Pflicht zur Zusammenarbeit an interkantonalen und internationalen Gewässern (Art. 7 und 8 des Gewässerschutzgesetzes). wie Spalte 1 * A. S. 1961, S. 905. Gewässerschutz verfassungsrechtlich und gesetzlich gesondert geregelt; wie Spalte 1 wie Spalte 1 wie Spalte 1 bundesgesetzliche Reinhalteverpflichtung; ausdrückliches Verbot, schä- digende Stoffe einzuwerfen oder abzulagern; im übrigen Einwirkun- gen bewilligungspflichtig; wie Spalte 1 schrittweise Sanierungspflicht bei bestehenden Mißständen; Strafbestimmungen.

Gegenstand	1 <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	
	Baden-Württemberg	Bayern
<i>A/IV. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten</i>	Gewässerschutz auf Grund der wasserrechtlichen Vorschriften auch gegenüb Gewerbe-, Planungs-, Bau- und Schifffahrtsrecht zu berücksichtigen; materielles Wasserrecht gilt auch für Bergbau und Straßenbau; Vollzug dur Berg- bzw. Straßenrechtsbehörden unter Beteiligung der Wasserrechtsbehörde Gesundheitsbehörden in Gewässerschutz eingeschaltet; Naturschutz indirekter Gewässerschutz; Gemeinderecht regelt im einzelnen Abwasser- und Abfallbeseitigung (Gemeinc satzung); Atom- und Strahlenschutzrecht dienen dem Schutz der Gewässer vor radioaktiv Verseuchung.	
<i>VI. Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Einwirkungen auf Gewässer</i>		
1. Bewilligungspflicht	Das Einbringen und Einleiten von Stoffen bedarf als Wasserbenutzung der b hördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.	
2. Rechtscharakter	Unterscheidung zwischen Bewilligung (befristetes Recht) und Erlaubnis (wide rufliche Befugnis);	
3. Ausnahmen	kein Rechtsanspruch. Gemeingebrauch; Benutzung zu Zwecken der Fischerei; Schifffahrt; Eigentüm und Anliegergebrauch; Benutzung des Grundwassers, soweit sie von der Erlau nis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen ist; landwirtschaftliche Düngung üblichen Umfang; Ausübung alter Rechte;	
<i>VII. Einzelfälle</i>		
1. Einbringen von Stoffen	in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand erlaubnis- oder bewilligung pflichtig; Verbot, feste Stoffe in Entledigungsabsicht einzubringen;	
2. Lagern und Ablagern von Stoffen	Lagerung derart, daß Verunreinigung nicht zu besorgen ist; für Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten kann Rechtsverordnung Genehmigungspflicht vorschreiben;	Anzeigepflicht, Anordnungsbefugni

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau
werbe-, Berg- und Schiffsrecht in gesetzgebung und Vollziehung Bundes- the, Koordinierung der Behörden ge- ährleistet; wie Spalte 1 aturschutz und Fischerei Landessache, direkter Gewässerschutz; u- und Gemeinderecht erfaßt auch Ab- wasser- und Abfallbeseitigung in bebau- ten Gebieten; ahlenschutzgesetz in Ausarbeitung. unmittelbaren oder mittelbaren Be- trachtungen der Gewässerbeschaffen- heit unterliegen der Bewilligungspflicht. heitlicher Charakter der Bewilligung: grundsätzlich Rechtsanspruch. Gemeingebrauch, bloß geringfügige Ein- wirkungen, übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodennutzung, Schiff- und Fischerei, alte Rechte. festem, flüssigem und gasförmigem Zustand bewilligungspflichtig; gemeine Sorgfaltspflicht, Verbot schäd- licher Ablagerungen an Ufern und in Überschwemmungsgebieten; Bewilligungspflicht von Maßnahmen, die Verunreinigung zur Folge haben;	umfassende Regelung des Gewässerschutzes; * Zusammenarbeit zwischen den für die einzelnen Zweige des Wasser- rechts zuständigen Behörden, Koordinierung mit anderen Rechtsgebie- ten auf Bundesebene; Koordinierung mit anderen Rechtsgebieten der kantonalen und kom- munalen Zuständigkeiten gewährleistet; wie Spalte 2 * Bewilligungspflicht für unmittelbares oder mittelbares Einbringen von Abwässern und anderen Abgängen jeder Art sowie für Befördern flüssiger Stoffe. wie Spalte 2 grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Gemeingebrauch; sorgfältige landwirtschaftliche und gärtnerische Bo- denbewirtschaftung, sofern Trinkwasserversorgung und Fischgewässer nicht gefährdet werden. in flüssigem oder gasförmigem Zustand bewilligungspflichtig; Verbot, feste Stoffe einzuwerfen, die geeignet sind, das Wasser zu ver- unreinigen; ausdrückliches Verbot, feste Stoffe abzulagern, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen; bei Lagerung flüssiger Stoffe sind die dem Gewässerschutz dienenden Maßnahmen zu treffen;

Gegenstand	1 <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	
	Baden-Württemberg	Bayern
A/VII.		
3. Befördern von Stoffen	für Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen in Leitungen gelten die für das Lagern vorgesehenen Bestimmungen; Genehmigungspflicht für Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten und Gasen);	Genehmigungspflicht für Leitungen zur Beförderung bestimmter wassergefährdender Stoffe (Flüssigkeiten und Gase); im übrigen Anzeigepflicht und Anordnungsbefugnis;
4. Abwasseranlagen	für Pipelines außerdem Erlaubnispflicht nach Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; wasser- und baurechtliche Genehmigung;	baurechtliche Genehmigung;
5. Müllbeseitigung	Aufgabe der Gemeinden, Einzelregelung durch Gemeindecsetzung; für die Lagerung von Müll gelten die Bestimmungen über das Lagern von Stoffen;	
6. Sand- und Schottergruben	erlaubnis- oder bewilligungspflichtig, wenn Grundwasser freigelegt wird; polizeiliche Erlaubnis;	Anzeigepflicht;
7. Sonstige Einwirkungen	Gewässerschutz wird berücksichtigt bei Gewässerausbau und Schädlingsbekämpfung;	
	auch bei Campingplätzen.	Campingplätze können durch Verordnung geregelt werden.
VIII. <i>Reinhalteordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne</i>	Reinhalteordnungen können Mindestanforderungen an Gewässerbeschaffenheit und Beschaffenheit zugeführter Stoffe festlegen sowie Zuführung bestimmter Stoffe verbieten;	
	wasserwirtschaftliche Rahmenpläne berücksichtigen auch Gewässerschutz.	
IX. <i>Wasserschutzgebiete</i>	Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit Verbot oder Beschränkung bestimmter nachteiliger Handlungen.	

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau
allgemeine Sorgfaltspflicht; anderbestimmungen in Schongebieten; Wasserreinigungsgesetz in Vorbereitung, derzeit wasserrechtliche Bewilligungspflicht; bewilligungspflichtig; wasserrechtliche Regelung; unterliegen im allgemeinen dem wasserrecht; wasserrechtlich erhöhte Sorgfaltspflicht und besondere Bestimmungen in Schon- gebieten; Reinigung (Spülung) von Kanälen und Abwasserbecken bewilligungspflichtig; Schädlingsbekämpfung kann durch Verordnung geregelt werden; erhöhte Sorgfaltspflicht für Camping- plätze. Verordnungsweg kann durch charak- teristische Grenzwerte jene Gewässergüte festgelegt werden, die durch künstliche Einwirkungen nicht unterschritten wer- den darf; Rahmenplänen auch Berücksichtigung von Abwasserbeseitigung. andere Anordnungen über Bewirt- schaftung und sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern (Schutz- gebiete); Zeige- und Bewilligungspflicht für teilweise Maßnahmen in Grund- wasserschongebieten.	bei Beförderung flüssiger Stoffe sind die dem Gewässerschutz dienen- den Vorkehrungen zu treffen; kantonale Genehmigung; Kehrichtanlagen ausdrücklich durch die Kantone in Gewässerschutz einbezogen; Kiesgruben ausdrücklich durch Bund und Kantone in Gewässerschutz einbezogen; Düngung und Schädlingsbekämpfung unter bestimmten Vorausset- zungen vom Gewässerschutz ausgenommen. Möglichkeit, den Reinheitsgrad der Abwässer vorzuschreiben; keine Rechtsvorschriften über Wasserwirtschaftsplanung. * Anlage von Kiesgruben in der Nähe von Grundwasserfassungen verboten; keine besondere Regelung. Bauten und Kiesgruben in Grundwassergebieten bewilligungspflichtig; Verbot von Großtankanlagen im Nutzungsbereich von Grund- wasserfassungen.

Gegenstand	1 <i>Bundesrepublik Deutschland</i>
	Baden-Württemberg Bayern
<i>A/X. Gewässeraufsicht</i>	umfaßt Gewässergüte und Schutz des Grundwassers; periodische Gewässer- und Anlagenüberprüfung, Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers; behördliche Anordnung von Sofortmaßnahmen, Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsorgane.
<i>XI. Wasserbuch</i>	Eintragung der wasserrechtlichen Entscheidungen.
<i>XII. Privat- und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit</i>	
1. Zivilrechtliche Haftung	Erfolgshaftung, z. T. auch bei höherer Gewalt; mehrere haften als Gesamtschuldner.
2. Ordnungswidrigkeit und Strafbarkeit	Gewässerverunreinigung nach Wasserrecht gerichtlich verfolgbar (Gefängnis 1 zu 2 Jahren); geringere Verstöße gegen Gewässerschutzvorschriften Ordnungswidrigkeit (Geldbußen bis 10 000,- DM).
B) Finanzierung:	
I. <i>Verpflichtung des Unternehmers zur Kostentragung</i>	Kostentragung Sache der Wasserbenützer, öffentliche Abwasserbeseitigung Aufgabe der Gemeinden.
II. <i>Finanzierung mit Hilfe von Gebühren und Beiträgen</i>	auf Grund von Gemeindecapitalen Verpflichtung zu Beiträgen und Gebühren für öffentliche Abwasseranlagen.

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau		
wie Spalte 1	wie Spalte 1		
wie Spalte 1	* Oberaufsicht des Bundes; Abwasseruntersuchung durch kantonale Vollzugsorgane und von ihnen zugezogene Sachverständige; unmittelbare Aufsicht durch die Gemeindebehörden; Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsorgane.		
wie Spalte 1			
Kostentragung der Einwirkungsrechte; Errichtung einer Abwasserkartei.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="482 790 912 1064"> kantonaler Kataster der Grund- wasservorkommen; Gemeindekataster der Ab- wassereinleitungen, Kiesgruben, Kehrichtablagerungsplätze und Tankanlagen. </td><td data-bbox="912 790 1335 1064"> kantonales Abwasserregister der erteilten Bewilligungen. </td></tr> </table>	kantonaler Kataster der Grund- wasservorkommen; Gemeindekataster der Ab- wassereinleitungen, Kiesgruben, Kehrichtablagerungsplätze und Tankanlagen.	kantonales Abwasserregister der erteilten Bewilligungen.
kantonaler Kataster der Grund- wasservorkommen; Gemeindekataster der Ab- wassereinleitungen, Kiesgruben, Kehrichtablagerungsplätze und Tankanlagen.	kantonales Abwasserregister der erteilten Bewilligungen.		
Haftung bei rechtmäßigem Be- trieb, sonst Verschuldenshaftung (höhere Verantwortung ausgenommen); Zurechenbare Vermutung hinsichtlich Ursachung; Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Solidarhaftung. Verwaltungsstrafbarkeit (bis zu 20 000 Schilling und zwei Monaten Arrest); abhängig davon Behebung der Schäden; Gefährliche Ahndung bestimmter Verhältnisse.	Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Verschuldenshaftung); Sonderregelung für Rohrleitungen. Buße bis zu 20 000 Fr (keine Freiheitsstrafe); gegebenenfalls Anwendung des Strafgesetzbuches; Strafverfolgung Sache der Kantone.		
Kostentragung für Reinhaltungsanlagen liegt grundsätzlich dem Einbringer.	Kostentragung für Reinigungsanlagen obliegt grundsätzlich dem Ge- wässerverschmutzer.		
Grund von Gemeinderatsbeschlüssen Abschluß-, Beitrags- und Gebührenpflicht öffentlichen Kanalisationen.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="482 1780 912 1962"> Einhebung von Beiträgen und Gebühren für Abwasseranlagen durch Gemeinden und öffent- lich-rechtliche Korporationen. </td><td data-bbox="912 1780 1335 1962"> Erhebung von Gebühren für Gewässerschutzanlagen durch Gemeinden. </td></tr> </table>	Einhebung von Beiträgen und Gebühren für Abwasseranlagen durch Gemeinden und öffent- lich-rechtliche Korporationen.	Erhebung von Gebühren für Gewässerschutzanlagen durch Gemeinden.
Einhebung von Beiträgen und Gebühren für Abwasseranlagen durch Gemeinden und öffent- lich-rechtliche Korporationen.	Erhebung von Gebühren für Gewässerschutzanlagen durch Gemeinden.		

Gegenstand	1 Bundesrepublik Deutschland	
	Baden-Württemberg	Bayern
B/III. Staatliche Förderung	keine gesetzliche Regelung; Landesbeihilfe für öffentliche Abwasseranlagen nach Maßgabe des Haushaltsplanes; ERP-Darlehen des Bundes; steuerliche Sonderabschreibungen für industrielle Abwasserreinigungsanlagen.	
C) Organisation und Verfahren:		
I. Zusammenschlüsse der Abwasserproduzenten	privatrechtliche Zusammenschlüsse; bei Gemeinden in der Regel Zusammenschlüsse nach öffentlichem Recht (Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Verträge).	
II. Behörden	Vollzug Sache der inneren Verwaltung: Wasserbehörden: untere Verwaltungsbehörden — Regierungspräsidien — Innenministerium; technischer Vollzug: Wasserwirtschaftsämter; grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, Entscheidungen von erheblicher Tragweite den höheren oder der obersten Wasserbehörde vorbehalten.	
	Wasserrechtsbehörde: Kreisverwaltungsbehörde unter Aufsicht von Regierung und Staatsministerium des Innern; technischer Vollzug: Wasserwirtschaftsämter.	

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau				
1 Wasserbautenförderungsgesetz ge- gelte Bundeshilfe durch Subventionen; arlehen und Zinsenzuschüsse Wasserwirtschaftsfonds); undessubventionen; euererleichterungen; riodische Gewässeruntersuchungen irch staatliche Dienststellen. ivate Zweckgemeinschaften, öffentlich- chtliche Wassergenossenschaften und asserverbände sowie gemeinderecht- he Verwaltungsgemeinschaften. asserrechtsbehörden und Amtssachver- indige Teil der allgemeinen staatlichen erwaltung (mittelbare Bundesverwal- ng); zirksverwaltungsbehörde — Landes- uptmann — Bundesministerium für und- und Forstwirtschaft; hwerpunkt Landeshauptmann.	* ausnahmsweise Ausrichtung von Bundesbeiträgen für Gewässer- schutzanlagen; <table border="1"> <tr> <td data-bbox="526 627 934 730">Möglichkeit ausnahmsweiser Beitragsleistungen des Kantons;</td><td data-bbox="970 627 1360 730">allgemeine kantonale Beiträge, gestaffelt nach der Finanzkraft der Gemeinden;</td></tr> </table> * Möglichkeit von Steuererleichterungen für Abschreibungen von Ge- wässerschutzanlagen; * Förderung systematischer Gewässeruntersuchungen und von For- schungen und Versuchen; kantonale Durchführung von Gewässeruntersuchungen. Zusammenschlüsse von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korpo- rationen. allgemeine staatliche Verwaltung: <table border="1"> <tr> <td data-bbox="526 1402 934 1568">Gemeinde — Baudepartement (Amt für Gewässerschutz) — Regierungsrat; * Departement des Inneren (Eidg. Amt für Gewässerschutz), Bundesrat;</td><td data-bbox="970 1402 1360 1505">Gemeinde — Baudepartement (Wasserwirtschaftsamt) — Regierungsrat;</td></tr> </table> Vollzug der Gewässerschutzvorschriften durch Kantone; Übertragung zahlreicher Aufgaben auf die Gemeinden.	Möglichkeit ausnahmsweiser Beitragsleistungen des Kantons;	allgemeine kantonale Beiträge, gestaffelt nach der Finanzkraft der Gemeinden;	Gemeinde — Baudepartement (Amt für Gewässerschutz) — Regierungsrat; * Departement des Inneren (Eidg. Amt für Gewässerschutz), Bundesrat;	Gemeinde — Baudepartement (Wasserwirtschaftsamt) — Regierungsrat;
Möglichkeit ausnahmsweiser Beitragsleistungen des Kantons;	allgemeine kantonale Beiträge, gestaffelt nach der Finanzkraft der Gemeinden;				
Gemeinde — Baudepartement (Amt für Gewässerschutz) — Regierungsrat; * Departement des Inneren (Eidg. Amt für Gewässerschutz), Bundesrat;	Gemeinde — Baudepartement (Wasserwirtschaftsamt) — Regierungsrat;				

Gegenstand	1 <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	
	Baden-Württemberg	Bayern
C/III. <i>Verfahren</i>	Erlaubnis-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren, ständige Ueberwachung (Gewässeraufsicht); Grundsätze (nach Wassergesetz): Oficialprinzip (Amtswegigkeit), Parteiengleichheit und freie Beweiswürdigung; Rechtsmittel: Widerspruchsbehörde Regierungspräsidium/Regierung; dann Klage zum Verwaltungsgericht mit Rechtsmittelzug.	
IV. <i>Zwangsweise Durchsetzung</i>	Verwaltungsvollstreckung; Enteignung nach allgemeinem Enteignungsrecht, wasserrechtliche Zwangsverpflichtungen.	
		wasserrechtliche Enteignungsmöglichkeit.

2 Republik Österreich	3 Schweizerische Eidgenossenschaft Bund * St. Gallen Thurgau
willigungs- und Überprüfungsver- fahren, Gewässeraufsicht; Grundsätze im allgemeinen Verwaltungs- verfahrensgesetz verankert: Unparteilichkeit, Parteiengehör und die Beweiswürdigung; Rechtszug an die jeweils höhere Ver- waltungsbehörde, nachher an Verwal- tungs- oder Verfassungsgerichtshof. wie Spalte 1 gewässerrechtliche Enteignungsmöglichkeit.	Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren, Bauabnahme, ständige Kontrolle; Verfahrensgrundsätze nicht gesetzlich verankert; allgemeine zivil- rechtliche Grundsätze: Treu und Glauben, Recht und Billigkeit, Wah- rung der Rechte Dritter; Rechtszug an die jeweils höhere Verwaltungsbehörde; * gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz Verwaltungsge- richtsbeschwerde an das Bundesgericht. Möglichkeit zwangsweiser Durchführung der verlangten Gewässer- schutzmaßnahmen (Ersatzvornahme); Enteignungsmöglichkeit.

Zweiter Teil

**Einzeldarstellung der für den Bodensee und sein Einzugsgebiet
in Betracht kommenden
Gewässerschutzvorschriften der Bodensee-Anliegerstaaten**

Erster Abschnitt
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BADEN-WÜRTTEMBERG

A. Rechtsvorschriften

I. Verfassungsrechtliche Grundlage des Gewässerschutzes

1. Nach Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt zu erlassen. Zur Regelung des Wasserhaushalts gehört der Gewässerschutz.
2. Im übrigen haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Wasserrecht (Art. 70 Abs. 1 GG).
3. Die Verwaltungskompetenz für die Ausführung der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften und der Landeswassergesetze liegt ausschließlich bei den Ländern.

II. Rechtsquellen

1. Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611); Bundesrecht.
2. Wassergesetz — WG — vom 25. Februar 1960 (Gesetzblatt S. 17); Landesrecht.

III. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, bekanntgemacht im Gesetzblatt 1962 S. 1.

IV. Grundsätze

Der Gewässerschutz als Bestandteil der Wasserwirtschaft ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die Wasserbehörden haben weitgehende Einflußmöglichkeiten auf die Benutzung und den Schutz der Gewässer.

Umfassender Gewässerbegriff: erfaßt werden alle oberirdischen Gewässer (fließende, stehende, aus Quellen wild abfließende Wasser) und das Grundwasser (§ 1 Abs. 1 WHG, § 1 WG).

Dem Gewässerschutz dient in erster Linie die Regelung der Wasserbenutzungen; welche Einwirkungen als Benutzung eines Gewässers anzusehen sind, ist im Einzelnen gesetzlich festgelegt (§ 3 WHG, § 13 WG). Grundsätzlich bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung (§ 2 WHG).

Daneben befassen sich besondere Vorschriften unmittelbar mit der Reinhaltung der Gewässer, Bestimmungen über

- a) das Lagern und Befördern von Stoffen (§§ 19a bis 19f, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG),
 - b) den Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 27 WHG),
 - c) die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG) und Quellenschutzgebieten (§ 40 WG),
 - d) die zivilrechtliche Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers (§ 22 WHG).
- Scharfe Strafbestimmungen sanktionieren die Gewässerschutzvorschriften (§§ 38—42 WHG, §§ 120, 121 WG).

V. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

1. Gesundheitsrecht

Dient dem Schutz des Trinkwassers im Hinblick auf die menschliche Gesundheit, schreibt vor, daß feste oder flüssige Abfallstoffe so beseitigt werden müssen, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Gesundheitspolizeiliche Überwachung der Wasserversorgungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

Bei wasserrechtlichen Verfahren werden die Gesundheitsämter beteiligt, wo es notwendig erscheint.

2. Gewerberecht

Wasserbenutzungen werden nicht nach Gewerberecht, sondern ausschließlich nach dem Wasserrecht behandelt. Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte können bei gewerberechtlichen Entscheidungen durch Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.

Besonderes Erlaubnisverfahren nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Lagerung und den Transport von Treibstoffen in Rohrleitungen; die Zielsetzung dieses Verfahrens (Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren durch geeignete Vorkehrungen gegen das Austreten der Treibstoffe) dient mittelbar auch dem Gewässerschutz.

3. Planungs- und Baurecht

Bei Bauleitplanungen (Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) sind die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten (Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz) zu berücksichtigen. Im Baugenehmigungsverfahren kann Gesichtspunkten des Gewässerschutzes Rechnung getragen werden.

Einleitung von Abwässern in Kanalisationen ist baurechtlich geregelt; die Einleitung in den Vorfluter und in das Grundwasser ist wasserrechtlicher Tatbestand (Wasserbenutzung).

4. Bergrecht

Das materielle Wasserrecht gilt auch für Bergbaubetriebe. Vollzug obliegt in der Regel den Bergbehörden unter Beteiligung der Wasserbehörden.

5. Verkehrsrecht

Das materielle Wasserrecht ist zu beachten. Schifffahrtspolizeiliche Verordnungen, die u. a. die Beschaffenheit und den Betrieb der Wasserfahrzeuge regeln, dienen auch dem Gewässerschutz (z. B. Verhinderung der Ölverschmutzung durch technische Einrichtungen auf den Fahrzeugen); können auf Grund § 30 Abs. 2 WG erlassen werden. Für den Bodensee gilt die Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung mit Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

6. Atomrecht und Strahlenschutz

Atomgesetz und Erste Strahlenschutzverordnung dienen u. a. ebenfalls dem Gewässerschutz (Verhinderung der radioaktiven Verseuchung von Gewässern).

7. Gemeinderecht

Gemeindesatzungen regeln den Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Besonders Abwassersatzungen dienen dem Gewässerschutz (z. B. Verbot, schädliche Flüssigkeiten in die Kanalisation einzuleiten).

8. Fischereirecht

Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist nicht wasserrechtlich geregelt, richtet sich vielmehr ausschließlich nach Fischereirecht. Das Wasserrecht enthält bestimmte Vorschriften, die den Interessen der Fischerei dienen (§§ 29, 61 Abs. 1 WG).

9. Naturschutzrecht

In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sind bestimmte Handlungen verboten (z. B. Verbot von Veränderungen, Bauverbote). Dadurch mittelbarer Gewässerschutz. Uferbereich des Bodensees ist in Baden-Württemberg unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind beim Ausbau von Gewässern zu berücksichtigen (§ 61 Abs. 1 WG).

VI. Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Einwirkungen auf Gewässer

1. Erlaubnis- und bewilligungspflichtige Einwirkungen

Grundsätzlich bedarf jede Wasserbenutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 2 WHG). Die Wasserbenutzungen sind in § 3 Abs. 1 WHG und § 13 Abs. 1 WG aufgezählt. Nach § 3 Abs. 2 WHG gelten außerdem als Wasserbenutzung

- a) das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch bestimmte Anlagen,
- b) Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

2. Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis und Bewilligung sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Mit der Erlaubnis oder der Bewilligung können alle Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die notwendig sind, um nachteilige Einwirkungen der Wasserbenutzung zu verhüten oder auszugleichen (§ 4 WHG). Erlaubnis und Bewilligung sind zu versagen, soweit die beabsichtigte Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung erwarten läßt, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 6 WHG). Erlaubnis und Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt oder gewisse Maßnahmen angeordnet werden können (§ 5 WHG). Rechte Dritter sind angemessen geschützt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 WHG; § 8 Abs. 3 WHG; § 15 WG, § 10 WHG; § 16 WG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 3 und 10 WHG und § 15 WG).

Erlaubnis und Bewilligung gehen grundsätzlich auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 6 WHG, § 16 WG in Verbindung mit § 8 Abs. 6 WHG).

- a) Die *Bewilligung* verleiht dem Begünstigten ein subjektiv-öffentliches Recht (§ 8 Abs. 1 WHG), sie wird befristet erteilt (§ 8 Abs. 5 WHG). Bewilligungen dürfen nur in bestimmten Fällen gegeben werden (§ 8 Abs. 2 WHG).
- b) Die *Erlaubnis* gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer in einer bestimmten Weise zu benutzen, sie kann befristet werden (§ 7 WHG).

3. Ausnahmen von der Erlaubnis und Bewilligungspflicht

a) *Gemeingebrauch.*

Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Trinken, Schwimmen und ähnlichen *unschädlichen* Verrichtungen, zum Fahren mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft; Entnehmen von Wasser in geringen Mengen aus oberirdischen Gewässern für land- und forstwirtschaftliche, gartenbauliche und kleingewerbliche Zwecke; Einleiten von Grund-, Quell- oder Tagwasser und *unschädlichem Abwasser* aus Haus-, Landwirtschaft- und kleingewerblichen Betrieben (§ 23 WHG, § 26 WG).

Gemeingebrauch kann geregelt, eingeschränkt oder verboten werden (§ 28 Abs. 2 WG).

b) *Gemeingebrauchsähnliche Benutzungen.*

aa) *Erlaubnis- und bewilligungsfreier Gebrauch von Grundwasser*; Grundwasser darf in geringen Mengen für bestimmte Zwecke und für die gewöhnliche Bodenentwässerung bestimmter Grundstücke entnommen werden (§ 33 WHG, § 36 WG).

bb) *Fischerei*; Einbringen von Stoffen in oberirdisches Gewässer für die Fischerei ist erlaubnis- und bewilligungsfrei, wenn Wassereigenschaften nicht nachteilig beeinflusst werden (§ 25 WHG, § 29 WG).

cc) *Schifffahrt*; Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann für die Schifffahrt benutzen. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere auch die Ordnung des Wasserhaushalts, erfordert, kann die Ausübung der Schifffahrt durch Rechtsverordnung geregelt oder beschränkt werden (§ 30 WG).

c) *Eigentümer- und Anliegergebrauch.*

Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten, den Anlieger oder Hinterlieger für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 24 WHG; § 27 WG).

Kein Anliegergebrauch an Gewässern, die der Schifffahrt dienen (Bodensee; § 24 Abs. 3 WHG).

Anliegergebrauch kann geregelt, eingeschränkt oder verboten werden (§ 28 Abs. 2 WG).

d) *Alte Rechte.*

Die Benutzung der Gewässer auf Grund derjenigen alten Rechte und alten Befugnisse, die das neue Recht aufrechterhalten hat, bedarf keiner Erlaubnis und Bewilligung.

VII. Einzelfälle

1. Einbringen und Einleiten von Stoffen

a) in oberirdische Gewässer;

Erlaubnis oder Bewilligung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG),

b) in das Grundwasser;

Erlaubnis oder Bewilligung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG); darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 34 Abs. 1 WHG).

2. Lagern von Stoffen

Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§§ 26 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Durch Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, daß für Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von Treibstoffen, Ölen oder anderen Flüssigkeiten, die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, eine Genehmigung erforderlich ist (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 WG). Auch können Vorschriften über die technische Ausführung solcher Anlagen erlassen werden (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 WG). Diese Vorschrift kann insbesondere für Tankstellen von Bedeutung werden.

Die genannten Anlagen bedürfen einer Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Dies gilt auch für Tankstellen, die daneben baurechtlich genehmigt werden müssen. In der Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und in der Baugenehmigung können Gesichtspunkte des Gewässerschutzes berücksichtigt werden.

Sickergruben bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WG).

3. Befördern von Stoffen

Für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen gelten grundsätzlich die für das Lagern vorgesehenen Bestimmungen (§§ 26 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 2 Satz 2 WHG). Leitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten und Gase), bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 19a WHG). Ausgenommen sind Leitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die technische Ausführung solcher Leitungen erlassen werden (§ 19d WHG). Solche Leitungen bedürfen auch einer Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

4. Abwasseranlagen

(Kanalisation, Kläranlagen, landwirtschaftliche Abwasserverwertung).

Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen in den Vorfluter bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Der Anschluß an die Kanalisation ist baurechtlich und gemeinderechtlich (Anschluß- und Benutzungszwang) geregelt. Wenn eine zentrale Kläranlage nicht vorhanden ist, wird verlangt, daß die Abwässer aus den einzelnen Anwesen vor Einleitung in die Kanalisation in Einzelkläranlagen gereinigt werden.

Abwasseranlagen müssen den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit genügen, sollen das anfallende Abwasser aufnehmen und unschädlich ableiten und eine wirksame Abwasserreinigung ermöglichen, sie müssen so beschaffen sein, daß Grundwasser nicht schädlich verunreinigt oder nachteilig verändert wird (§ 43 Abs. 1 WG).

Unbeschadet der Erlaubnis oder Bewilligung für die Einleitung in den Vorfluter bedürfen neue Anlagen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, und private Abwasseranlagen einer bestimmten Größe einer Genehmigung (§ 43 Abs. 2 bis 5 WG).

Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung im üblichen Umfang, bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WG).

5. Sand-, Kies- und Schottergruben; Erdaufschlüsse

Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben bedürfen einer polizeilichen Genehmigung. Außerdem ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, wenn Grundwasser nicht nur für kurze Zeit und in geringem Umfang freigelegt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WG).

Erdarbeiten und Bohrungen bestimmter Art (Erdaufschlüsse) sind von der Wasserbehörde zu überwachen (§ 37 WG in Verbindung mit VO vom 18. 12. 1961, Ges.Bl. 1962 S. 3). Wer solche Arbeiten vornehmen will, muß sie der Wasserbehörde anzeigen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Schutzmaßnahmen, untersagt die Arbeiten oder ordnet die Einstellung begonnener Arbeiten an, wenn eine Schädigung des Grundwassers nicht verhindert werden kann.

6. Sonstige Einwirkungen

Alle erheblichen Gewässerbenutzungen unterliegen der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht. Im Wasserrechtsverfahren werden die Interessen des Gewässerschutzes beachtet.

Für den Ausbau von Gewässern ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in dem ebenfalls die Gesichtspunkte des Gewässerschutzes berücksichtigt werden (§ 31 WHG, § 64 WG).

Der Gebrauch von Schädlingsbekämpfungsmitteln kann nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtig sein.

Für Campingplätze gelten die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften.

VIII. Reinhalteordnungen; wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Für oberirdische Gewässer können Reinhalteordnungen erlassen werden, die u. a. vorschreiben können, welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll, daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen, daß zugeführte Stoffe bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen (§ 27 WHG).

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne müssen die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen (§ 36 WHG).

IX. Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete (für Heilquellen) können festgesetzt werden (§ 19 WHG in Verbindung mit § 24 WG; § 40 WG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 WHG und § 24 WG). In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen verboten und die Berechtigten zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden.

X. Gewässeraufsicht

Die Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämtter) haben darüber zu wachen, daß die wasserrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden (§ 82 Abs. 1 WG). Regelmäßige Wasserschau durch die technischen Fachbehörden (§ 82 Abs. 2 WG). Wer Stoffe einleitet oder versickert, verregnet oder verrieselt, hat auf Anordnung diese Stoffe auf seine Kosten physikalisch, chemisch, biologisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen; Bestimmung wann Proben zu entnehmen sind, wer sie entnimmt und wer sie untersucht (§ 83 Abs. 1 WG). Der Betreiber einer Abwasserreinigungsanlage hat ihren Zustand und Betrieb nach Anordnung der Wasserbehörde auf seine Kosten prüfen zu lassen (§ 83 Abs. 2 WG).

Ausführung der wasserrechtlich zugelassenen Bauten und Anlagen wird von der technischen Fachbehörde überwacht; Verpflichtung zur Bauabnahme (§ 84 WHG).
Amtsverschwiegenheit ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 40 WHG). Daneben besteht die beamtenrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit.

XI. Wasserbuch

Alle erheblichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind in das Wasserbuch einzutragen (§ 37 WHG, §§ 114–118 WG). Wasserbuch wird von der höheren Wasserbehörde (Regierungspräsidium) geführt.

XII. Privat- und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

1. Zivilrechtliche Haftung

Umfassende, weitgehende Haftungsbestimmung, Verursachungshaftung, Verschulden nicht erforderlich (§ 22 WHG).

Es haftet – auch bei höherer Gewalt –, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, für alle daraus entstehenden Schäden (§ 22 Abs. 1 WHG).

Ebenfalls haftet der Inhaber von bestimmten Anlagen für alle Schäden, wenn Stoffe aus diesen Anlagen in ein Gewässer gelangen, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein. Ausschluß der Haftung hier nur bei höherer Gewalt (§ 22 Abs. 2 WHG).

Mehrere haften als Gesamtschuldner.

2. Ordnungswidrigkeit und Strafbarkeit

a) Ordnungswidrigkeit

Alle geringeren Verstöße gegen Gewässerschutzvorschriften (z. B. Nichtbefolgung von Auflagen, Verstöße gegen Anordnungen in Wasserschutzgebieten, gegen Reinhaltordnungen, unbefugte Herstellung von Leitungen zum Befördern wassergefährdender Flüssigkeiten usw.) werden als Ordnungswidrigkeit unter Strafe gestellt (§ 41 WHG, § 120 WG). Geldbußen bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit 5000 DM. Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt, gegen die Festsetzung kann das ordentliche Gericht angerufen werden.

Verletzungen der Aufsichtspflicht werden ebenfalls mit Geldbußen geahndet (§ 42 WHG, § 121 WG).

b) Strafbarkeit

Vorsätzliches unbefugtes Einbringen oder Einleiten von Stoffen, Lagern oder Ablagern von Stoffen oder Befördern von Flüssigkeiten oder Gasen durch Rohrleitungen mit der Folge der schädlichen Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 38 WHG). Bei Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit Strafverschärfung (§ 39 WHG).

Strafverfahren bei den ordentlichen Gerichten.

B. Finanzierung

I. Grundsatz

Jeder, der ein Gewässer benutzt, hat die Kosten für die Errichtung und den ordnungsmäßigen Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen zu tragen.
Die öffentliche Abwasserbeseitigung ist Aufgabe der Gemeinden.

II. Finanzierung mit Hilfe von Gebühren und Beiträgen

Durch Gemeindegesetz können von den Benutzern *Beiträge* (einmalige Leistungen) für den Anschluß und *Gebühren* (fortlaufende Leistungen) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben werden. Die Beiträge werden zu den Baukosten geleistet, die Gebühren sind dazu bestimmt, den Aufwand für die Verwaltung, den Betrieb, die laufende Unterhaltung und die Verzinsung und Tilgung der für den Bau aufgenommenen Darlehen zu decken.

III. Staatliche Förderung

1. Hilfe des Landes

Keine gesetzliche Regelung. Die finanzielle Hilfe des Landes konzentriert sich auf die *öffentlichen Abwasseranlagen*: Abwasseranlagen der Gemeinden, der kommunalen Zweckverbände und der öffentlichen Abwasserverbände.

Das Land gewährt *Beihilfen*, d. h. verlorene Zuschüsse, die jährlich im Haushaltsplan bewilligt werden. Kein Rechtsanspruch auf Beihilfe. Beihilfen werden nach Verwaltungsrichtlinien gewährt.

Besondere Mittel im Haushaltsplan für Beihilfen für Abwasseranlagen im Einzugsbereich des Bodensees.

2. Hilfe des Bundes

Der Bund gewährt ERP-Darlehen für Abwasserreinigungsanlagen. Keine gesetzliche Regelung.

3. Steuerbegünstigung

Sonderabschreibungen können für Anlagen vorgenommen werden, die der industriellen Abwasserreinigung dienen (§ 79 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

C. Organisation und Verfahren

I. Zusammenschlüsse der Abwasserproduzenten

Privatrechtliche Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts.

Bei Gemeinden in der Regel zwei Organisationsformen

- a) Wasser- und Bodenverbände
- b) Zweckverbände.

In beiden Fällen handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Daneben können Gemeinden auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten (z. B. Anschluß einer Gemeinde an die Sammelkläranlage der anderen Gemeinde).

II. Behörden

1. Organisation

Wasserbehörden sind

- a) das Innenministerium als oberste Wasserbehörde
- b) die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden
- c) die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Bürgermeisterämter der Stadtkreise) als untere Wasserbehörden (§ 95 Abs. 2 WG).

Technische Fachbehörden sind die Wasserwirtschaftsämter (§ 95 Abs. 3).

2. Zuständigkeit

Grundsätzlich sind die unteren Wasserbehörden zuständig (§ 96 Abs. 1 WG). Für Entscheidungen von erheblicher Tragweite sind die höheren Wasserbehörden (z. B. für Einleiten von Stoffen, wenn die Menge bei Trockenwetter 5000 Kubikmeter je Tag übersteigt, Einleiten von Stoffen aus Gebäuden oder Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird) oder die oberste Wasserbehörde (z. B. für Einleiten von Stoffen aus Kernreaktoren) zuständig (§ 96 Abs. 2 und 3 WG).

Besondere Regelung, wenn wasserrechtliche Entscheidungen mit bergrechtlichen, baurechtlichen und gewerberechtlichen Entscheidungen zusammentreffen (§ 98 WG); nur eine Behörde entscheidet über die mehreren Verfahren.

Die Wasserwirtschaftsämter haben die Aufgabe, neben der wasserwirtschaftlichen Planung die Wasserbehörden fachtechnisch zu beraten. Außerdem üben sie neben den Wasserbehörden die allgemeine Gewässeraufsicht aus, führen die Wasserschau durch und sind für Bauüberwachung und Bauabnahme zuständig (§§ 82 Abs. 1 und 2, 84 WG). Die Wasserbehörden beteiligen oder hören die anderen allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden, soweit es notwendig ist.

III. Verfahren

1. Verfahrensgliederung

- a) Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Das Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht, Pläne und sonstige Unterlagen sind zur Einsicht auszulegen (§§ 100, 101 WG). Hinweis, daß innerhalb einer Frist Einwendungen erhoben werden können (§ 108 WG).
- b) Nach Offenlegung und Ablauf der dabei gesetzten Frist grundsätzlich mündliche Verhandlung mit den Einsprechern unter Beteiligung der technischen Fachbehörde und der anderen sachlich berührten Behörden (§ 102 WG).
- c) Nach mündlicher Verhandlung ergeht Entscheidung, wenn die untere Wasserbehörde zuständig ist. Ist die untere Wasserbehörde nicht zuständig, hat sie die Akten mit dem Gutachten der technischen Fachbehörde und einer Stellungnahme der zuständigen höheren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen (§ 103 WG).

- d) Entscheidung ergeht schriftlich, muß bestimmte Feststellungen enthalten (§ 108 Abs. 2 WG), ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Einsprechern zuzustellen (§ 103 Abs. 3 WG).
- e) Nach Rechtskraft der Entscheidung wird eine Urkunde erteilt, in der die wesentlichen Merkmale der Entscheidung aufgeführt sind (§ 108 Abs. 4 WG).
- f) Nach Ausführung der Anlagen Bauabnahme (§ 84 WG).
- g) Überwachung des Betriebs der Anlagen durch Wasserbehörde und technische Fachbehörde (§ 82, 83 WG).

2. Verfahrensstufen

1. Antragstellung, 2. Anhörung, 3. Entscheidung, 4. Urkunde, 5. Bauabnahme, 6. Überwachung.

3. Verfahren

1. Antragstellung, 2. Anhörung, 3. Entscheidung, 4. Urkunde, 5. Bauabnahme, 6. Überwachung.

Fazit

1. ...

3. Zusammenfassung

1. ...

A. Rechtsvorschriften

I. Verfassungsrechtliche Grundlage des Gewässerschutzes

Nach Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes Rahmenkompetenz des Bundes für Vorschriften über den Wasserhaushalt; zur Regelung des Wasserhaushalts gehört auch der Gewässerschutz. Im übrigen haben die Länder die Gesetzgebungszuständigkeit für das gesamte Wasserrecht; ihnen obliegt ausschließlich der Vollzug aller wasserrechtlichen Vorschriften.

II. Rechtsquellen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611); Bundesrecht.
2. Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143).

III. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung (Bek. vom 15. 11. 1961, GVBl. S. 237).

IV. Grundsätze

Der Gewässerschutz ist ein Teil der Wasserwirtschaft; er gehört zu den wichtigsten Aufgaben des wasserrechtlichen Vollzugs. Objekt des Gewässerschutzes sind alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser (§ 1 WHG).

Im Vollzug des Gewässerschutzes ist dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht schädlich verunreinigt oder in sonstiger Weise nachteilig in seinen Eigenschaften verändert wird; solche Veränderungen können sich auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers beziehen (§§ 3, 26, 34 WHG). Grundsätzlich wird dem Gewässerschutz in zweifacher Hinsicht gedient:

Einerseits sind alle bedeutungsvollen Einwirkungen auf die Wassergüte als Benutzungen einem öffentlich-rechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren unterworfen (§ 2, § 3 mit §§ 7 und 8 WHG).

Andererseits bestehen unmittelbare, materiell-rechtliche und strafbewehrte Schutzvorschriften gegen das verunreinigende Einbringen, Einleiten, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen (§§ 19a bis 19f, 26, 34, 38, 39 WHG); das Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, ist außerdem anzeigepflichtig (Art. 37 BayWG).

Gemeingebrauch (§ 23 WHG; Art. 21, 22 BayWG) oder ein erlaubnis- oder bewilligungsfreier Eigentümer- oder Anliegergebrauch (§ 24 WHG Art. 24 BayWG) kommen für nach-

teilige Einwirkungen auf die Wassergüte nicht in Betracht. Insoweit sind nur die öffentlich-rechtlichen Normen zu beachten; Privatrechtsmittel können in keiner Beziehung den Gewässerschutz berühren, wenn es sich nicht um alte Rechte oder Befugnisse handelt (§ 15 WHG, Art. 96 BayWG).

Weitergehende Sondervorschriften bestehen vor allem für Erdaufschlüsse (§ 35 WHG, Art. 34 BayWG) und für den Schutz der Wasserversorgungsanlagen und Heilquellen (Schutzgebietsfestsetzungen, § 19 WHG, Art. 35, 36, 40, 41 BayWG).

V. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

Grundsätzlich bedürfen Bauvorhaben, mit denen eine Gewässerbenutzung verbunden ist, auch dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterworfen sind.

1. Gesundheitsrecht

(Bundesseuchengesetz); beinhaltet Schutz des Trinkwassers, bringt Vorschriften über die Müllbeseitigung.

2. Gewerberecht

(Gewerbeordnung);

die wasserrechtlichen Tatbestände sind dort ausgeklammert; Sondervorschriften enthält die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (etwa für Tankstellen oder Erdölföhrnleitungen), wobei aber der Schutz gegen Brand- oder Explosionsgefahren im Vordergrund steht.

3. Planungs- und Baurecht

(Bundesbaugesetz; Bayer. Bauordnung)

In den einschlägigen Gesetzen ist insbesondere geregelt, welche Anforderungen an die Erschließung von Baugebieten (– zur Erschließung gehört auch die geordnete Abwasserbeseitigung –) oder an die technische Gestaltung baulicher Anlagen (– einschließlich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen –) zu stellen sind. Für wasserrechtliche Tatbestände ist aber ebenfalls ausschließlich auf die wasserrechtlichen Vorschriften zu verweisen.

Durch gemeindliches Satzungsrecht wird der Betrieb (gemeindlicher) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geregelt. Vor allem die Abwassersatzungen schützen zugleich die Vorfluter (z. B. durch das Verbot der Einleitung schädlicher Flüssigkeiten in die Kanalisation).

4. Bergrecht

Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Wasserrechts gelten auch für Bergbaubetriebe; der Vollzug obliegt aber weitgehend den Bergbehörden unter Mitwirkung der Wasserrechtsbehörden.

5. Verkehrsrecht

Auch hier ist das materielle Wasserrecht in vollem Umfange zu beachten; der Vollzug wird (insbesondere über Planfeststellungsverfahren) von den für den Verkehr zuständigen Behörden (Bundesbahn, Straßenbauverwaltung) selbst unter Beteiligung der Wasserrechtsbehörden wahrgenommen.

Für die Schifffahrt können weitergehende Vorschriften durch eine Schifffahrtsordnung (Art. 27 BayWG) und durch Hafen- und Länderordnungen (Art. 60 BayWG) erlassen werden. Für

den Bodensee gilt als Sonderrecht die Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. 9. 1867 (Bek. vom 27. 12. 1909, BayBS IV S. 266 mit der Bekanntmachung vom 27. 5. 1958, GVBl. S. 100 und der Landesverordnung vom 21. 12. 1960, GVBl. S. 316); vgl. auch das Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. 6. 1959, GVBl. S. 182, und die Verordnungen vom 18. 3. 1960, GVBl. S. 41, vom 20. 12. 1961, GVBl. S. 269 und vom 17. 12. 1963, GVBl. S. 235, ferner die Verordnung vom 15. 2. 1961, GVBl. S. 55).

6. Anwendung des Sonderrechts

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

Das Sonderrecht des Bodensees ist anwendbar auf alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen. Es gilt für alle Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, unabhängig von ihrer Flagge und ihrem Heimathafen.

alle Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um mit der Benutzung verbundene nachteilige Wirkungen (hier vor allem auch im Interesse des Gewässerschutzes) zu verhüten oder auszugleichen (Art. 15 BayWG). Im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung ist auch die „technisch einwandfreie Gestaltung“ von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen (Art. 15 BayWG).

2. Rechtscharakter

a) Erlaubnis

Die Erlaubnis ist eine behördliche Genehmigung, die einem Bürger oder einer juristischen Person erteilt wird, um eine bestimmte Handlung auszuführen, die sonst verboten wäre. Sie ist eine Ausnahme vom Verbot und wird in der Regel auf Antrag erteilt. Die Erlaubnis ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Zeitdauer erteilt und kann verlängert werden.

b) Bewilligung

Die Bewilligung ist eine behördliche Genehmigung, die einem Bürger oder einer juristischen Person erteilt wird, um eine bestimmte Handlung auszuführen, die sonst verboten wäre. Sie ist eine Ausnahme vom Verbot und wird in der Regel auf Antrag erteilt. Die Bewilligung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Die Bewilligung ist für eine bestimmte Zeitdauer erteilt und kann verlängert werden. Die Bewilligung ist eine Ausnahme vom Verbot und wird in der Regel auf Antrag erteilt. Die Bewilligung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Die Bewilligung ist für eine bestimmte Zeitdauer erteilt und kann verlängert werden.

Die Erlaubnis ist eine behördliche Genehmigung, die einem Bürger oder einer juristischen Person erteilt wird, um eine bestimmte Handlung auszuführen, die sonst verboten wäre. Sie ist eine Ausnahme vom Verbot und wird in der Regel auf Antrag erteilt. Die Erlaubnis ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Zeitdauer erteilt und kann verlängert werden.

Die Bewilligung ist eine behördliche Genehmigung, die einem Bürger oder einer juristischen Person erteilt wird, um eine bestimmte Handlung auszuführen, die sonst verboten wäre. Sie ist eine Ausnahme vom Verbot und wird in der Regel auf Antrag erteilt. Die Bewilligung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Die Bewilligung ist für eine bestimmte Zeitdauer erteilt und kann verlängert werden.

rechtigten, sowie durch den Anlieger, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 24 WHG, Art. 24 BayWG).

d) *Alte Rechte*

Wenn rechtmäßige (insbesondere plangemäße) Benutzungsanlagen vorhanden sind, bedarf eine Gewässerbenutzung (wie auch die Einleitung von Abwasser) keiner Erlaubnis oder Bewilligung, falls sie durch einen früheren wasserrechtlichen Bescheid gedeckt ist (§ 15 WHG; alte Rechte sind vor allem durch Erlaubnis nach Art. 37 WG 1907 entstanden). Da Art. 207 WG 1907 auch Zivilrechtstitel aus der Zeit vor dem 1. 1. 1908 fortgelten ließ, können solche Rechtstitel auch nach § 15 WHG beachtlich sein, wenn rechtmäßige Anlagen bestehen (Art. 96 BayWG).

Einwirkungen auf das Grundwasser waren nach früherem Landesrecht (Art. 39 WG 1907) grundsätzlich erlaubnisfrei; solche Einwirkungen (insbesondere Einleitungen) können auch bis 1. März 1965 ohne Erlaubnis oder Bewilligung fortgesetzt werden (§ 17 WHG). Wird innerhalb der Frist ein neuer Antrag gestellt, so darf die Benutzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag weiter fortgesetzt werden.

Alte Rechte können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (§ 15 Abs. 4 WHG).

VII. Einzelfälle

1. Einbringen von Stoffen

Bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung. Dabei gilt:

- a) Feste Stoffe dürfen in ein (oberirdisches) Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen (§ 26 Abs. 1 WHG).
- b) Stoffe dürfen in das Grundwasser nur eingeleitet werden, wenn eine schädliche Verunreinigung nicht zu besorgen ist (§ 34 Abs. 1 WHG). Das trifft auch für die Abwasserbeseitigung über Einzel-(Haus-)Kläranlagen und Sickergruben zu.

2. Lagern und Ablagern von Stoffen

- a) Bei oberirdischen Gewässern: Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist (§ 26 Absatz 2 WHG).

Durch Rechtsverordnung (Art. 37 BayWG) können zur Reinhaltung der Gewässer Vorschriften über Anlagen zum Lagern oder Befördern flüssiger oder gasförmiger Stoffe erlassen werden; in einer solchen Verordnung werden die technischen Grundsätze festgelegt werden, die z. B. bei der Errichtung von Oellagerbehältern oder Oelleitungen zu beachten sind. Auch eine technische Abnahme und Überwachung kann vorgeschrieben werden. Im übrigen schreibt Art. 37 BayWG eine Anzeigepflicht für denjenigen vor, welcher „feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers besorgen lassen, lagern, ablagern“ oder der Anlagen zur Beförderung solcher Stoffe errichten will. Die Wasserrechtsbehörden können dann die weiter notwendigen Schutzvorkehrungen vorschreiben.

- b) Über Grundwasservorkommen: Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 34 Abs. 2 WHG). Die Regelung über Lagerbehälter (vgl. oben Nr. VII 2a) gilt gerade auch für den Grundwasserschutz.

Senkgruben für Abwässer („abflußlose Gruben“), Brennstoffbehälter für Tankstellen oder Müllagerstätten sind wasserrechtlich grundsätzlich wie sonstige Einrichtungen zur Lage-

rung oder Ablagerung von Stoffen zu behandeln. Im übrigen unterliegen Müllbeseitigungsanlagen und Tankstellen gewerberechtlichen Genehmigungen (§ 16 Gewerbeordnung; Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

3. Befördern von Stoffen

Es gelten die gleichen Vorschriften, wie für das Lagern von Stoffen.

Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe (Flüssigkeiten oder Gase) bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 19a WHG). Ausgenommen sind Leitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

Pipelines bedürfen außerdem der (gewerberechtlichen) Behandlung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Gewässerkreuzungen durch Leitungen sind einem Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayWG unterworfen.

4. Abwasseranlagen

Die Einleitung aus solchen Anlagen in den Vorfluter ist erlaubnis- oder bewilligungspflichtig; im Verfahren ist dafür zu sorgen, daß vor allem die Kläranlagen den Erfordernissen des Gewässerschutzes genügen. (Bestimmung der Abwasserqualität).

Der Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in der Regel durch Gemeindecsetzung geordnet. Dort wird auch der Anschluß- und Benutzungszwang vorgeschrieben. Im Rahmen der staatlichen Subventionierung kann darauf hingewirkt werden, daß eine Kläranlage auch von anderen mitbenutzt werden kann; hierüber wird ein gesonderter Anschlußvertrag abgeschlossen. Für die landwirtschaftliche Abwasserverwertung (Verregnung oder Verrieselung) bestehen keine Sondervorschriften.

Der Bau von Kläranlagen fällt unter die baurechtlichen Vorschriften.

5. Sand- und Schottergruben

Arbeiten, bei denen in den Boden eingedrungen wird und eine Einwirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist, sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen (Art. 34 BayWG). Diese kann die erforderlichen Schutzanordnungen erlassen.

6. Sonstige Einwirkungen

Alle bedeutungsvollen Gewässerbenutzungen (z. B. Aufstau, Ausleitung) unterliegen der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht; zu den im Verfahren zu beachtenden Interessen des Gemeinwohles gehört auch der Gewässerschutz.

Für den Gewässerausbau (§ 31 WHG – wesentliche Umgestaltung – z. B. Regulierung, Dammbauten, wesentliche Veränderungen der Ufer) ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; auch dabei ist der Gewässerschutz zu beachten.

Für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind vor allem die Vorschriften für das Ablagern von Stoffen zu beachten.

Der Campingbetrieb kann durch Verordnungen nach Art. 30 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes geregelt werden.

VIII. Reinhaltungsordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

- a) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die besonders schutzbedürftig sind, können Reinhaltungsordnungen als Rechts- oder auch als Verwaltungsvorschrift erlassen werden (§ 27 WHG).
- b) Wenn wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden (§ 36 WHG), so sind dabei auch die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer zu berücksichtigen.

IX. Wasserschutzgebiete

Wenn Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen (insbesondere Verunreinigungen) geschützt werden müssen, so können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden (§ 19 WHG). In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt, sowie die Grundeigentümer zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden.

Insbesondere können auch für Heilquellen angeordnet werden (Art. 40 Ber-WVG). Wenn ein öffentliches Interesse besteht (z. B. für Betriebe der Nahrungsmittelindustrie), so kann auch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden (§ 19 WHG).

1. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Sie sind durch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 WHG) geregelt. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Behörde (z. B. das Wasserwirtschaftsamt) auf Antrag des Grundeigentümers oder auf Initiative der Behörde. Die Festsetzung ist durch eine Verordnung erlassen, die die Grenzen des Gebietes, die zu schützenden Gewässer und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festlegt. Die Schutzmaßnahmen können das Verbot von bestimmten Handlungen (z. B. das Ablassen von Abwasser) oder die Verpflichtung zur Duldung bestimmter Maßnahmen (z. B. das Einrichten von Brunnen) umfassen.

2. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Sie sind durch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 WHG) geregelt. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Behörde (z. B. das Wasserwirtschaftsamt) auf Antrag des Grundeigentümers oder auf Initiative der Behörde.

3. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Sie sind durch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 WHG) geregelt. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Behörde (z. B. das Wasserwirtschaftsamt) auf Antrag des Grundeigentümers oder auf Initiative der Behörde. Die Schutzmaßnahmen können das Verbot von bestimmten Handlungen (z. B. das Ablassen von Abwasser) oder die Verpflichtung zur Duldung bestimmter Maßnahmen (z. B. das Einrichten von Brunnen) umfassen.

Wasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen die Gewässer vor Verunreinigungen geschützt werden müssen. Sie sind durch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 WHG) geregelt. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Behörde (z. B. das Wasserwirtschaftsamt) auf Antrag des Grundeigentümers oder auf Initiative der Behörde.

- cc) eine als Verordnung erlassene Reinhalteordnung nicht befolgt (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
 - dd) den Vorschriften über den Heilquellenschutz oder den sonstigen Schutz von Trink- und Brauchwasser nicht genügt (Art. 95 Abs. 1, Nr. 3, 5 BayWG);
 - ee) eine Rohrleitungsanlage, für die eine Genehmigung erforderlich ist, ohne Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage errichtet oder betreibt, oder bei bestehender Anlagen nach § 19e die Anzeige unterläßt oder Auflagen nicht befolgt (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 und 7 WHG);
 - ff) den Vorschriften über Anlagen zur Lagerung oder Beförderung flüssiger oder gasförmiger Stoffe nicht entspricht (Art. 95 Abs. 1 Nr. 3, 4 BayWG);
 - gg) für Erdaufschlüsse nicht rechtzeitig Anzeige erstattet (Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße (Verwaltungsstrafe) bis 10 000,— DM bei Vorsatz und bis zu 5000,— DM bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

b) *Nach dem Strafrecht:*

Strafbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Auflagen Gewässer verunreinigt; das gilt auch bei Lagerung oder Beförderung von Stoffen (§ 38 WHG).

Strafrahmen:

Bei Vorsatz bis zu 2 Jahre Gefängnis und/oder Geldstrafe; bei Fahrlässigkeit bis zu 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe. Wird durch eine solche strafbare Handlung Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, so kann bei Vorsatz (bis zu 5 Jahre) Gefängnis, bei Fahrlässigkeit bis zu drei Jahre Gefängnis verhängt werden (§ 39 WHG).

B. Finanzierung

I. Grundsatz

Die Erschließung von Baugebieten ist gemeindliche Aufgabe; hierzu gehört auch die Abwasserbeseitigung. Grundsätzlich haben daher die Gemeinden die Ortsentwässerung zu finanzieren. Im übrigen muß derjenige, welcher ein Gewässer benutzen will, die Kosten für dessen Reinhaltung aufbringen; das gilt insbesondere für die industrielle Abwasserbeseitigung.

II. Finanzierung mit Hilfe von Gebühren und Beiträgen

Durch Gemeindegesetz können von den Benutzern *Beiträge* (einmalige Leistung) für den Anschluß und *Gebühren* (fortlaufende Leistungen) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben werden. Die Beiträge werden zu den Baukosten geleistet, die Gebühren sind dazu bestimmt, den Aufwand für die Verwaltung, den Betrieb, die laufende Unterhaltung und die Verzinsung und Tilgung der für den Bau aufgenommenen Darlehen zu decken.

III. Staatliche Förderung

1. Gewässerschutzanlagen

- a) Hilfe des Bundes. Der Bund gewährt ERP-Darlehen für Abwasserreinigungsanlagen. Keine nähere gesetzliche Regelung.

b) *Unterstützung durch das Land*

Gesetzliche Vorschriften für die Förderung der Abwasserbeseitigung bestehen nicht. Staatliche Mittel werden vom Lande Bayern ausschließlich für die öffentliche Abwasserbeseitigung auf freiwilliger Grundlage nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze gegeben.

c) *Steuerbegünstigung*. Sonderabschreibungen können für Anlagen vorgenommen werden, die der industriellen Abwasserreinigung dienen (§ 79 Einkommensteuer-DVO).

2. Forschung, Versuche und Gewässeruntersuchungen

Soweit Versuchsanordnungen und Erhebungen für bestimmte Wasserbenutzungen durch bestimmte Unternehmer erforderlich werden, haben diese Unternehmer die anfallenden Kosten zu tragen. Das gleiche gilt, wenn gewässeraufsichtliche Überprüfungen von solchen Unternehmern veranlaßt werden (z. B. durch Nichtbefolgen von Auflagen).

Im übrigen können periodische Gewässeruntersuchungen oder bestimmte Forschungsvorhaben durch staatliche Stellen auf Staatskosten durchgeführt werden.

C. Organisation und Verfahren

I. Zusammenschlüsse der Abwasserproduzenten

In der Praxis kommen nur zwei Organisationsformen in Betracht

- a) Wasser- und Bodenverbände (Genossenschaften) oder
- b) gemeindliche Zweckverbände.

In beiden Fällen handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß sich eine Gemeinde auf vertraglicher Grundlage an die Kläranlage einer anderen Gemeinde anschließt (so vor allem, wenn der den Anschluß suchenden Gemeinde kein geeigneter Vorfluter zur Verfügung steht); dabei wird außer einem laufenden Benutzungsentgelt ein Anschlußbeitrag gefordert.

II. Behörden

1. Organisation

Der Vollzug ist Landesangelegenheit; er obliegt der bayerischen inneren Verwaltung. Wasserrechtsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte); der technische Vollzug obliegt der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftsämter; Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz; Regierungen – Gewässergüteaufsichtsdienst –). Es können jedoch auch andere Behörden (vor allem der inneren Verwaltung) als Sachverständige beigezogen werden.

2. Zuständigkeit

Verwaltungsakte erlassen ausschließlich die Kreisverwaltungsbehörden. Rechtsverordnungen können (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) auch von den Regierungen, dem Staatsministerium des Innern oder der Staatsregierung (Ministerrat) erlassen werden.

III. Verfahren

1. Verfahrensgliederung

- a) Das Verfahren für eine Bewilligung oder eine Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse beginnt – nach Antragstellung – mit der Ausschreibung (öffentliche Bekanntmachung) des Unternehmens; damit verbunden Planauslegung und Hinweis auf die Möglichkeit von Einwendungen – unter Befristung – (Art. 78, 83, 84 Abs. 1 BayWG). Anschließend in der Regel mündliche Verhandlung – Tagfahrt – (Art. 79 BayWG). Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die amtlichen Sachverständigen ihr Gutachten abzugeben.

Im Verfahren für eine beschränkte Erlaubnis ist zwar wie sonst der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, es entfallen aber Ausschreibung und mündliche Verhandlung (Art. 84 Abs. 2 BayWG).

Die Entscheidung muß in jedem Fall durch schriftlichen und mit Begründung versehenen Bescheid ergehen (Art. 80 BayWG).

- b) Nach Durchführung eines Unternehmens findet die Bauabnahme statt (Art. 69 BayWG).
- c) Schließlich haben Kreisverwaltungsbehörde und technische Gewässeraufsicht darüber zu wachen, daß der Bescheid und dessen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die getroffenen Bestimmungen hat die Kreisverwaltungsbehörde einzuschreiten (Art. 68 Abs. 3 BayWG). Es können verantwortliche Betriebsbeauftragte eingesetzt werden und die notwendigen Beobachtungen, Messungen und sonstigen Maßnahmen zur Beweissicherung vorgeschrieben werden (§ 4 WHG).

2. Verfahrensgrundsätze¹

Offizialmaxime, Untersuchungsgrundsatz, freie Beweiswürdigung, Parteiöffentlichkeit von Verhandlungen, Anspruch auf rechtliches Gehör, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit von Verhandlungen, möglicher Ausgleich widerstreitender Interessen; bei Verfolgung strafbarer Handlungen Opportunitätsprinzip, soweit nicht Interessen Dritter berührt werden.

3. Rechtsmittel

Nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig (Widerspruch, Klage zum Verwaltungsgericht, Berufung zum Verwaltungsgerichtshof, Revision zum Bundesverwaltungsgericht).

IV. Zwangsweise Durchsetzung

1. Vollstreckung

Bescheide und Verfügungen der Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. 5. 1961 (GVBl. S. 148) vollstreckt werden.

2. Enteignung

Die Enteignung ist u. a. zulässig „im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung“ (Art. 72 BayWG). Die Entschädigung wird von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt; gegen deren Entscheidung können die bürgerlichen Gerichte angerufen werden.

Zweiter Abschnitt

REPUBLIK ÖSTERREICH

A. Rechtsvorschriften

I. Verfassungsrechtliche Grundlage des Gewässerschutzes

Als Bestandteil des Wasserrechtes gemäß Artikel 10 Abs. 1 Punkt 10 des Bundesverfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

II. Rechtsquelle

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215.

III. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, BGBl. Nr. 289/1961.

IV. Grundsätze

Der Gewässerschutz ist ein Teil der Wasserwirtschaft. Er umfaßt alle Gewässer (fließende und stehende, öffentliche und private, Tagwässer und Grundwasser). Er hat *alle* auch mittelbaren Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern zum Gegenstand (§ 32 WRG). Ziel der Reinhaltung ist, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schäden vermieden werden können (§ 30 Abs. 1 WRG).

Reinhaltung der Gewässer bedeutet die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), Verunreinigung, jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens (§ 30 Abs. 2 WRG).

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung von Gewässern herbeiführen können, hat die im Interesse der Reinhaltung erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 1297 ABGB. anzuwenden; unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB. (insbesondere beim Betrieb von Wasserbenutzungs- und gewerblichen Betriebsanlagen) ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu vertreten (§ 31 WRG).

Der Gewässerschutz gehört dem öffentlichen Recht an; die Berechtigung zu einer bewilligungspflichtigen Einwirkung kann nie auf einen Privatrechtstitel (Ersitzung, Verjährung u. dgl.) gestützt werden, sondern immer nur auf eine wasserrechtsbehördliche Bewilligung oder auf die Anerkennung als alter Bestand (§§ 32 und 142 WRG). Die Reinhaltung der Gewässer

liegt im öffentlichen Interesse (§ 105 lit. e WRG), das durch Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden darf (§ 12 WRG).

Ansuchen um Bewilligung von Siedlungs- und Industrierwasserversorgungsanlagen müssen bereits Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer enthalten (§ 103 Abs. 1 lit. h. WRG). Auch hat sich die Projektsprüfung darauf zu erstrecken, ob und wie für die einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer und Abfallstoffe vorgesorgt wird (§ 104 lit. d WRG).

V. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

Grundsätzlich bedürfen nach anderen Vorschriften konsenspflichtige Bauvorhaben, die eine Gewässereinwirkung mit sich bringen, auch einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 Abs. 5 und 7 WRG).

1. Gesundheitsrecht

Örtliche Sanitätspolizei und Epidemiegesetz laufen mit Gewässerschutz parallel. Einer Wasserrechtsverhandlung über Einwirkungen auf Gewässer, bei denen auch Fragen der Hygiene zu beurteilen sind, ist ein ärztlicher Amtssachverständiger beizuziehen (§ 108 Abs. 6 WRG.).

2. Gewerberecht

Die Abwasserbeseitigung aus gewerblichen Betriebsanlagen unterliegt durchwegs der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG.; die Zusammenarbeit von Wasserrechts- und Gewerbebehörde ist durch gegenseitige Verständigung gewährleistet.

3. Bau- und Gemeinderecht

Das in die Landeskompetenz gehörige Baurecht erfaßt auch die wasserbaulichen Anlagen, insbesondere Senk- und Sickergruben in bebauten Gebieten. Die Gemeindekanalisation mit den Einzelanschlüssen fällt unter Gemeinde- bzw. Baurecht. Der Kanalschlußzwang ist landesgesetzlich geregelt (§ 10 der Vorarlberger Landesbauordnung). Die Einleitung von Kanalisationswässern in den Vorfluter ist jedoch wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

4. Bergrecht

Einwirkungen auf öffentliche oder fremde Privatgewässer aus einem Bergbau bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 98 Abs. 3 WRG.); gegenseitige Zusammenarbeit ist geregelt.

5. Verkehrsrecht

Der Gewässerschutz erfaßt auch die Gewässereinwirkungen aus Eisenbahnanlagen, Schiffen und Motorbooten, die somit unter die Bestimmungen der §§ 30 ff WRG. fallen. Die technische Ausstattung von Wasserfahrzeugen mit entsprechenden Reinhaltungsvorrichtungen ist jedoch Aufgabe der Schiffsverkehrsbehörde. Hier kommt auch die internationale Schiffsverkehrs- und Hafenordnung für den Bodensee (ISHO), RGL. Nr. 19/1868, sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, RGL. Nr. 114/1894, RGL. 213/1909, RGL. Nr. 163/1915, RGL. Nr. 164/1915, BGBl. Nr. 307/1927, BGBl. Nr. 18/1928 und BGBl. Nr. 41/1934 in Betracht.

6. Atomrecht und Strahlenschutz

Strahlenschutzgesetz noch in Ausarbeitung, Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung aber nach § 32 Abs. 2 lit. b WRG. bewilligungspflichtig.

7. Fischereirecht

Der Fischereiberechtigte besitzt in Gewässerschutzverfahren wasserrechtliche Parteistellung (§§ 15 Abs. 1 und 102 Abs. 1 lit. b WRG.).

Aus fischereilichen Gründen kann die Wasserrechtsbehörde in Laichschonstätten und Winterlagern bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren usw. verbieten oder regeln (§ 15 Abs. 2, 3 und 5 WRG.).

8. Naturschutzrecht

Die Belange des Naturschutzes bilden ein wasserrechtlich anerkanntes öffentliches Interesse, so daß Gewässereinwirkungen auch unter diesem Gesichtspunkt als unzulässig betrachtet oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden können (§ 105 lit. f WRG.). Überdies ist nach dem Vorarlberger Naturschutzrecht der Uferbereich des Bodensees hinsichtlich eines 500 m breiten Uferstreifens unter besonderen Schutz gestellt (dt. Reichsnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung des ehemaligen Reichsstatthalters von Tirol und Vorarlberg, Verordnung und Amtsblatt Nr. 40/1943).

VI. Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Einwirkungen auf Gewässer

1. Bewilligungspflicht

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§ 32 Abs. 1 und 3 WRG);

Maß und Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung dürfen weder das öffentliche Interesse beeinträchtigen noch bestehende Rechte verletzen (§ 12 WRG). In der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens entsprechend Bedacht zu nehmen (§ 33 Abs. 1 WRG).

2. Rechtscharakter der Bewilligung

Stets öffentlich rechtlicher Natur, auch bei privaten Gewässern, einheitlicher Charakter (keine Unterscheidung zwischen Erlaubnis, Zulassung, wasserpolizeiliche Genehmigung, Verleihung, Konzession u. dgl.).

Nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechtsanspruch auf Bewilligung dann, wenn weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt noch ein fremdes Recht verletzt wird.

3. Ausnahme von der Bewilligungspflicht

a) *Gemeingebrauch*, d. i. bei öffentlichen Gewässern der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtung vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder das Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemand ein Schaden zugefügt wird (§ 8 Abs. 1 WRG);

b) *Gemeingebrauchsähnliche Einwirkungen*: bloß geringfügige Einwirkungen sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (§ 32 Abs. 1 WRG), ferner die Schiff- und Floßfahrt;

c) *Eigentümer- und Anliegergebrauch*: geht nicht über lit. a oder b hinaus;

- d) *Alte Rechte*: früher erworbene Rechte und fristgerecht ins Wasserbuch eingetragene Wassernutzungen sind anerkannt (§ 142 WRG). Unbeschadet des verliehenen oder alten Rechtes kann aber der Wasserberechtigte dazu verhalten werden, die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen in zumutbarem Umfange und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen, wenn sie sich als unzulässig oder im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung als nicht mehr ausreichend erweisen (§ 33 Abs. 2 WRG).

VII. Einzelfälle

1. Einbringen von Stoffen

In festem, flüssigem und gasförmigem Zustand bewilligungspflichtig (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG);

Sickergruben bedürfen in der Regel wegen nur geringfügiger Einwirkungen keiner wr. Bewilligung.

2. Lagern und Ablagern von Stoffen

- a) Bei Oberflächengewässern: an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses von Gewässern gesetzliches Verbot von Ablagerungen, die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können (§ 48 Abs. 1 WRG); außerdem Ermächtigung der Wasserrechtsbehörde, zwecks Instand- und Reinhaltung der Gewässer sowie zur Vermeidung von Wasserschäden im Verordnungsweg die Ablagerung von Kehricht und anderen die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten zu untersagen oder zu regeln (§ 48 Abs. 2 lit. c WRG).

- b) Über Grundwasservorkommen: allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 31), Bewilligungspflicht bei Verunreinigung des Grundwassers durch Versickerung (§ 32 Abs. 1 lit. c WRG), Verbot der Ablagerung schädlicher Abfallstoffe in aufgelassenen Brunnen sowie in Sand- und Schottergruben (§ 48 Abs. 1 WRG).

Senkgruben für Abwässer werden in der Landesbauordnung behandelt;

Tankstellen unterliegen ebenfalls der allgemeinen Sorgfaltspflicht; bei ihnen werden von der Wasserrechts- und Gewerbebehörde die Richtlinien des Wasserwirtschaftsverbandes gehandhabt; Genehmigungspflicht in Schutz- und Schon- sowie einschlägigen Rahmenverfügungsgebieten.

3. Befördern von Stoffen

Allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG), Kreuzung von Gewässern durch Rohrleitungen nach § 38 WRG bewilligungspflichtig. Pipelines sollen eine eigene gesetzliche Regelung erhalten; derzeit fallen sie, soweit es sich nicht um Schutz- oder Schongebiete (§§ 34 und 35 WRG) handelt, unter die Bestimmungen über die allgemeine Reinhaltungspflicht (§ 31 WRG) und über die Aufsicht bezüglich des Grundwasserschutzes (§ 130 lit. d WRG).

4. Abwasseranlagen

(Kanalisation, Reinigungsanlagen, landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Kehrichtanlagen)

Die für die Einleitung von Stoffen und deren Reinigung erforderlichen Anlagen bedürfen einer wr. Bewilligung (§ 32 Abs. 2 WRG).

Auch Kanalisationsanlagen und vor allem die Einleitung aus ihnen in die Vorflut sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Die Einzelanschlüsse an die Kanalisation und der Anschluß-

zwang sind zwar landesgesetzlich geregelt, das Kanalisationsunternehmen bleibt aber dafür verantwortlich, daß seine Bewilligung zur Abwassereinbringung nicht überschritten und die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen nicht beeinträchtigt wird (§ 32 Abs. 2 und 4 WRG). Einräumung des wr. Mitbenützungsrechtes an einer Kanalisationsanlage gegen angemessenen Kostenbeitrag möglich (§ 19 Abs. 2 WRG); Verregnung oder Verrieselung von Abwässern ist ebenfalls bewilligungspflichtig (§ 32 Abs. 2 lit. d WRG).

5. Sand- und Schottergruben

Sind im allgemeinen der gewerblichen Betriebsstättengenehmigung unterworfen, wasserrechtlich gilt für sie erhöhte Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG); die Gewässergüte beeinträchtigende Ablagerungen von Abfallstoffen sind auch bei ihnen untersagt (§ 48 Abs. 1 WRG); im übrigen umfaßt die Gewässeraufsicht namentlich auch den Schutz des Grundwassers in Ansehung von Sand- und Schottergruben (§ 130 lit. d WRG); in Schutz- und Schongebieten besondere Regelung (§ 34 WRG). Sand- und Schottergruben, die das Grundwasser freilegen, können auch unter die wr. Bewilligungspflicht fallen (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG).

6. Sonstige Einwirkungen

Andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die zwar für sich allein nicht direkt verunreinigen, aber indirekt die Gewässergüte nachteilig beeinflussen, unterliegen gleichfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung (§§ 9, 38 und 41 WRG), wobei auch auf den Gewässerschutz Bedacht zu nehmen ist (§§ 41 Abs. 4 und 105 WRG).

Für eine die Gewässergüte beeinträchtigende Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und für ähnliche Maßnahmen, ist die wasserrechtliche Bewilligungspflicht in § 50 Abs. 8 WRG festgelegt.

Schädlingsbekämpfungsmittel können im Interesse der Reinhaltung von Gewässern im Verordnungswege ebenso wie besondere Düngungsstoffe verboten oder geregelt werden (§ 48 Abs. 2 lit. d WRG).

Campingplätze fallen, soweit sie an Ufern oder im Hochwasserabflußbereich liegen, unter die Bestimmungen des § 38, gegebenenfalls unter § 48 WRG; jedenfalls unter die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 31).

VIII. Reinhalteordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse im Verordnungswege jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnet werden, die von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an nicht mehr unterschritten werden darf (§ 33 Abs. 3 WRG).

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne müssen die Gesichtspunkte der Abwasserbeseitigung berücksichtigen (§ 53 Abs. 2 WRG). Der Gewässerschutz kann auch Gegenstand wasserrechtlicher Rahmenverfügungen sein (§ 54 Abs. 2 WRG).

Die für Reinhaltverbände vorgesehenen Sanierungspläne haben in den wesentlichen Grundzügen u. a. Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für deren Ausführung so darzulegen, daß eine möglichste Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer erzielt wird (§ 91 WRG).

IX. Wasserschutzgebiete

In den Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen können zum Schutz vor Verunreinigung durch Verordnung oder Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung und sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern getroffen sowie der Gewässergüte

nachteilige Maßnahmen der wasserrechtlichen Anzeige- und Bewilligungspflicht unterworfen werden (§§ 34 und 35 WRG). Letzteres gilt namentlich für Sand-, Kies- und Schottergruben, Grundwassererschließungen, Bohrungen und Sprengungen, gewerbliche Betriebsanlagen, Ölleitungen, Bergbaubetriebe, Bauführungen aller Art, Schlägerungen, Ablagerungen von Kehr- richt, Abfallstoffen und Abraum, die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung usw.

X. Gewässeraufsicht

Die Gewässeraufsicht erstreckt sich ausdrücklich auf Gewässergüte und Schutz des Grundwassers (§ 130 lit. c und d WRG). Die nach § 32 Wasserberechtigten haben das Maß ihrer Einwirkungen auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten periodisch überprüfen zu lassen und die Untersuchungsbefunde der Wasserrechtsbehörde vorzulegen (§ 134 Abs. 2 und 3 WRG). Ferner sind wichtigere Gewässerstrecken periodisch einer kommissionellen Gewässerbeschau zu unterziehen (§ 135 WRG).

Die Gewässeraufsichtsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§§ 58 Abs. 4, 97 Abs. 1 und 120 Abs. 4 WRG).

XI. Wasserbuch

Alle Rechte zur Einwirkung auf Gewässer sind im Wasserbuch einzutragen (§§ 124 bis 126 WRG); das Wasserbuch wird vom Landeshauptmann bezirksweise geführt. Die Abwasserbeseitigungsanlagen sollen in einer eigenen Abwasserkartei erfaßt werden. Der Gewässergütekataster bei der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien soll einen Überblick über das Ergebnis der periodischen bzw. besonderer Gewässergüteuntersuchungen erleichtern.

XII. Privat- und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

1. Zivilrechtliche Haftung

Erfolgshaftung bei rechtmäßigem Bestand und Betrieb der Abwasserbeseitigung (§ 26 Abs. 2 und 3 WRG). Für höhere Gewalt wird gemäß § 26 Abs. 4 WRG nicht gehaftet, ebenso wenig gegenüber einer nicht im Wasserbuch eingetragenen Wassernutzung. Hiebei spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, daß die Gewässerverunreinigung von denjenigen stammt, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer in Betracht kommen; mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben; sonst haftet jeder nur für seinen Anteil; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen (§ 26 Abs. 5 WRG). Bei einem konsenslosen oder -widrigen Betrieb greift die Verschuldenshaftung nach dem ABGB Platz (§ 26 Abs. 1 WRG). Für Schadenersatzansprüche ist das ordentliche Gericht zuständig (§ 26 Abs. 6 WRG).

2. Ordnungswidrigkeit und Strafbarkeit

- a) Nach dem Verwaltungsrecht: konsenslose oder konsenswidrige Gewässerverunreinigungen werden von der Wasserrechtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.– geahndet (§ 137 Abs. 1 WRG); hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er schon wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auf eine Arreststrafe bis zu 2 Monaten erkannt werden (§ 137 Abs. 2 WRG); wird die strafbare Handlung beim Betriebe einer

Abwasserbeseitigungsanlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es an der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen geschehen ist (§ 137 Abs. 3 WRG). Bei Errichtung oder Änderung einer Abwasserbeseitigungsanlage ohne behördliche Bewilligung beginnt die verwaltungsstrafrechtliche Verjährung erst nach Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes (§ 137 Abs. 4 WRG).

Zur Ahndung einschlägiger Verwaltungsübertretungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatz ist die Behebung der durch eine Gewässer-
verunreinigung verursachten Mißstände zu veranlassen (§ 138 Abs. 1 lit. b WRG).

- b) Nach dem Strafrecht: gerichtliche Verfolgung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung von Wasserwerken (§ 85 StG) oder durch geflissentliche Handlung oder Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 87 StG), wegen fahrlässiger Herbeiführung einer schweren körperlichen Beschädigung, vor allem beim Betrieb von Wasserwerken und unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 335 und 337 StG), wegen fahrlässiger konkreter Gefährdung eines Menschen, vor allem beim Betrieb von Wasserwerken und unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 431 und 432 StG), wegen mutwilliger, leichtsinniger oder grobfahrlässiger Beschädigung von Wasserwerken, Dämmen, Brücken u. dgl. (§ 318 StG) sowie wegen Verunreinigung von Brunnen, Zisternen, Flüssen, Bächen usw. durch Hineinwerfen gesundheitsschädlicher Gegenstände (§ 398 StG).

B. Finanzierung

I. Verpflichtung des Einbringers zur Kostentragung und Instandhaltung

Gesetzliche Reinhaltungspflicht gemäß §§ 31, 33 und 50 WRG, Erhaltungspflicht hinsichtlich der Anlagen nach § 50 Abs. 1 WRG. Daher hat für die Kosten der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Reinigungsanlagen im allgemeinen ausschließlich der aufzukommen, der das Gewässer zur Abwasserbeseitigung benützen will.

II. Finanzierung mit Hilfe von Gebühren und Beiträgen

Nach § 10 der Vorarlberger Landesbauordnung kann die Gemeindevertretung durch Verordnung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung ihrer Kanalisation festlegen; der einmalige Kostenbeitrag wird unter Bedachtnahme auf Größe und Art der anzuschließenden Grundstücke tarifmäßig bestimmt; die laufende Benutzungsgebühr ist jeweils durch Gemeindegesetz geregelt.

III. Staatliche Förderung

1. Gewässerschutzanlagen

- a) Hilfe des Bundes: durch den beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eingerichteten Wasserwirtschaftsfonds können für die Herstellung und Erweiterung von Ka-

nalisationsanlagen für Gemeinden, Ortschaften, Siedlungen, Wassergenossenschaften und Wasserverbände nicht rückzahlbare Beiträge, verzinsliche Darlehen und Zuschüsse zu den Annuitäten der aus nichtöffentlichen Mitteln aufgenommenen Darlehen gewährt werden (§ 10 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 295/1958).

Für nichtkommunale (Industrie) Abwasserreinigungsmaßnahmen können über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zinsverbilligte Kredite gewährt werden.

- b) Unterstützung durch das Land: für Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen werden vom Land an Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbände nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.
- c) Abgabenbefreiung, Steuerermäßigung, Abschreibungsbegünstigung, Steuerermäßigung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz 1953, aber keine Sonderabschreibung.

2. Forschung, Versuche und Gewässeruntersuchungen

Förderung von Versuchsanlagen zur Abwasserwertung oder zur Reinigung von Abwässern gemäß § 12 in Verbindung mit § 1 Wasserbautenförderungsgesetz.

Vornahme periodischer Gewässeruntersuchungen und Durchführung bestimmter Forschungsaufträge durch staatliche Dienststellen sowie durch Bundes- und Landesinstitute.

C. Organisation und Verfahren

I. Zusammenschlüsse der Abwasserproduzenten

Private Zweckgemeinschaften nach bürgerlichem, Handels- und Vereinsrecht.

Wassergenossenschaften und Wasserverbände (Reinhalteverbände) als Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die zur Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie zur Reinhaltung von Gewässern (§ 73 lit. d. WRG) und zur Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über Gewässer- und Wasseranlagen oder Beitragsleistung hiezu (§ 73 lit. h WRG) auch auf zwangsweiser Basis (§§ 75, 76 und 88 WRG) gebildet werden können.

Gemeinderechtliche Verwaltungsgemeinschaften für gemeinsame Kanalisations- und Kläranlagen.

II. Behörden

1. Organisation

Die Wasserrechtsbehörden und ihre Amtssachverständigen (technischer, ärztlicher, tierärztlicher, chemischer, biologischer und ähnlicher Fachrichtung) sind der allgemeinen staatlichen Verwaltung eingegliedert (mittelbare Bundesverwaltung).

Wasserrechtsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut), der Landeshauptmann und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

2. Zuständigkeit

Die behördliche Zuständigkeit ist in den §§ 98 bis 101 WRG geregelt. Was nicht dem Landeshauptmann oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich zugeteilt ist, fällt in die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Schwerpunkt für den

Gewässerschutz liegt aber beim Landeshauptmann, der nach § 99 WRG insbesondere für Bodensee, Rhein und Bregenzer Ache (lit. a), für Einwirkungen, die nicht allein von Haushaltungen, landwirtschaftlichen Haus- und Hof- oder kleingewerblichen Betrieben stammen (lit. c) und für die Abwasserbeseitigung eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes von mehr als 1000 Einwohnern (lit. d) zuständig und für den Gewässeraufsichtsdienst verantwortlich (§ 131 Abs. 3 WRG).

III. Verfahren

1. Verfahrensgliederung

- a) Bewilligungsverfahren: Bescheiderlassung setzt bei sonstiger Nichtigkeit vorangegangene mündliche Verhandlung und Schriftlichkeit voraus (§§ 107 und 111 Abs. 1 WRG).
- b) Überprüfungsverfahren: Nach Bauvollendung Feststellung, ob Ausführung mit dem erteilten Konsens übereinstimmt, ferner Veranlassung der Behebung wahrgenommener Mängel und Abweichungen, nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abänderungen (§ 121 WRG).
- c) Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen: Gewässergüteaufsicht (§ 130 lit. c WRG); Hauptgewicht liegt nicht im Betrieb, sondern vielmehr auf den aus ihm herauskommenden Verunreinigungen. Vorgeschrieben werden kann die Bestellung einer verantwortlichen Person und die Durchführung oder Vorlage zweckdienlicher Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen (§ 33 Abs. 4 WRG). Amtliche Besichtigungen sollen tunlichst vorher angekündigt werden (§ 133 WRG).

2. Verfahrensgrundsätze

Offizialmaxime, Untersuchungsgrundsatz, materielle Wahrheit, freie Beweiswürdigung, Parteiengehör, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis, weitgehende Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, nur Parteienöffentlichkeit, ferner möglicher Ausgleich widerstreitender Interessen.

3. Rechtsmittel

Allgemeiner Verwaltungsrechtszug (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft).

Bei Verletzung eines subjektiv-öffentlichen bzw. verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes Anrufung des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofes.

IV. Zwangsweise Durchsetzung

1. Vollstreckung

Rechtskräftige Bescheide sind nach dem Allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, RGBL. Nr. 172, vollstreckbar.

2. Enteignung

Zur Verwirklichung des Gewässerschutzes, damit Wasser reingehalten oder gereinigt und die dazu erforderlichen Anlagen hergestellt und betrieben werden können, stehen der Wasserrechtsbehörde auch Zwangsbefugnisse zur Verfügung; die dafür gebührende Entschädigung wird von der Wasserrechtsbehörde festgesetzt (§§ 60, 63, 64 und 117 WRG).

Dritter Abschnitt

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

A. Rechtsvorschriften

I. Verfassungsrechtliche Stellung des Gewässerschutzes

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz stützt sich auf Artikel 24 quater der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis verleiht, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen, wobei der Vollzug dieser Bestimmungen unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen verbleibt.

II. Rechtsquellen

Gestützt auf Artikel 24 quater der Bundesverfassung erließ die Bundesversammlung am 16. März 1955 ein Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung. Die zugehörige Vollziehungsverordnung wurde am 28. Dezember 1956 vom Bundesrat gutgeheißen. Gesetz und Verordnung traten gleichzeitig am 1. Januar 1957 in Kraft.

Artikel 24 quater der Bundesverfassung verleiht dem Bund nicht die ausschließliche Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes. Die Kantone konkurrieren daher mit dem Bunde bei der Gewässerschutzgesetzgebung, d. h. sie dürfen noch andere oder weitergehende Verpflichtungen zur Reinhaltung der Gewässer auferlegen, als der Bund sie aufgestellt hat. Indessen dürfen die kantonalen Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht widersprechen. Ferner sind die Kantone auch nicht berechtigt, im einzelnen die Freiheit der Gemeinwesen und Privaten dort zu schmälern, wo das Bundesgesetz eine abschließende Regelung getroffen hat. Ob es der Sinn einer Bestimmung des Bundesrechts ist, die Befugnisse des Staates zugunsten des Einzelnen zu beschränken, muß jeweils durch Auslegung ermittelt werden. Zur endgültigen Beurteilung ist schließlich im Streitfall das Bundesgericht berufen.

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung haben die Kantone St. Gallen und Thurgau folgende Bestimmungen erlassen:

Kanton St. Gallen:

Einführungsgesetz vom 23. Dezember 1957 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Vollzugsverordnung vom 4. Februar 1958 zum kantonalen Einführungsgesetz.

Kanton Thurgau:

Einführungsgesetz vom 23. April 1959 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1959 zum thurgauischen Einführungsgesetz.

III. Zwischenstaatliche und interkantonale Zusammenarbeit

1. Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung; von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 28. Septem-

ber 1961 genehmigt; veröffentlicht in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Nr. 43/1961, Seite 905.

2. Die Kantone (im vorliegenden Fall Thurgau und St. Gallen) haben bei der Behebung von Mißständen in interkantonalen Gewässern zusammenzuarbeiten, wobei die Bundesbehörde ihnen mit Rat und Tat beisteht. Der Bund fördert den Abschluß interkantonaler Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen und die Koordination von Maßnahmen. Die interkantonalen Übereinkommen (Konkordate) sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.
Bei nachbarlichen Streitigkeiten, die wegen der Auslegung und Anwendung von Vereinbarungen entstehen könnten, entscheidet gemäß Art. 113, Ziffer 2 der Bundesverfassung das Bundesgericht.

IV. Grundsätze

Der Gewässerschutz auf Bundesebene ist von den übrigen Zweigen der Wasserwirtschaft getrennt. Er hat eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage (Artikel 24quater), während sich der Wasserbau auf Artikel 24, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf Artikel 24 bis und die Schifffahrt auf Artikel 24 ter der Bundesverfassung stützt. In bezug auf die Wasserentnahme zu andern Zwecken als die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sind lediglich die Kantone zuständig.

Trotz dieser Regelung stand es den Kantonen bei der Vollziehung der bundesrechtlichen Gewässerschutzbestimmungen frei, gleichzeitig ihre Vorschriften auf anderen Gebieten des kantonalen Wasserrechts, namentlich hinsichtlich der Gewässernutzung und des Wasserbaus, zu erneuern und damit eine eigentliche Kodifikation ihres Wasserrechts vorzunehmen. Die Kantone St. Gallen und Thurgau haben allerdings von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Dem Gewässerschutzgesetz unterstehen alle ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluß der Quellen.

Zu den verschiedenen Zwecken, die durch die gegen die Gewässerverunreinigung zu ergreifenden Maßnahmen erfüllt werden sollen, gehören die öffentliche Gesundheitspflege, die Trink- und Brauchwasserversorgung, die Benützung der Gewässer zu Badezwecken, die Erhaltung von Fischgewässern, der Schutz baulicher Anlagen und der Schutz des Landschaftsbildes.

V. Verhältnis zu andern Rechtsgebieten

Obschon die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung umfassend sind, schließt dies nicht aus, daß auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten (Bau-, Fabrik-, Fischerei-, Schifffahrts-, Gesundheitsrecht usw.) Sondervorschriften aufgestellt werden, die dem Gewässerschutz dienen. Wenn auch die Abwasserfrage in engem Zusammenhang steht mit den übrigen Eingriffen in den Naturhaushalt unserer Gewässer (Gewässerverbauungen, Entwässerungen, Meliorationen, Seeregulierungen, Ausnützung der Wasserkräfte), sind diese Fragen im Gewässerschutzgesetz nicht geregelt. Hingegen arbeiten beim Bund und in den Kantonen die Fachstellen für den Gewässerschutz mit den Behörden, die auf den genannten Gebieten zuständig sind, zusammen. Umgekehrt haben letztere ihrerseits die Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzfachstelle in die Wege zu leiten, wenn die von ihnen geplanten Maßnahmen mit den Bestrebungen des Gewässerschutzes im Zusammenhang stehen.

In der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ist diese gegenseitige Fühlungnahme ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch in den beiden Uferkantonen besteht eine solche Zusammenarbeit, auch wenn sie in ihrer Gesetzgebung nicht ausdrücklich verankert ist.

VI. Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für Einwirkungen auf Gewässer

1. Bewilligungspflicht

Schweizerischerseits erübrigt es sich, zu den Bewilligungen zur Wasserentnahme aus ober- und unterirdischen Gewässern, zur Ausübung der Fischerei, zur Benützung für die Schifffahrt sowie zu den Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkräfte in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen, indem das Bewilligungsverfahren auf diesen Gebieten in besonderen Gesetzen geregelt ist, die vollkommen unabhängig sind von der Gewässerschutzgesetzgebung.

Der Bund hat auf dem Gebiete des Gewässerschutzes keine Bewilligungen zu erteilen. Hingegen sind solche in den kantonalen Ausführungsbestimmungen für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) zur Einleitung oder Versickerung von Abwasser und anderen Abgängen
- b) für Kehrichtablagerungen
- c) zur Anlage von Kiesgruben
- d) zur Erstellung von Tankanlagen.

2. Rechtscharakter der Bewilligung

Die Bewilligungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, auch bei privaten Gewässern. Es wird nicht unterschieden zwischen Bewilligung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung und dergleichen. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben die Kantone an die Erteilung einer Bewilligung die notwendigen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, um einen hinreichenden Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung zu gewährleisten.

3. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

a) *Gemeingebrauch*

Gemäß Art. 664 des schweizerischen Zivilgesetzbuches stellt das kantonale Recht über den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, u. a. der Gewässer, die erforderlichen Bestimmungen auf. Nach bundesgerichtlicher Praxis besteht der Gemeingebrauch in der einer besonderen Erlaubnis nicht bedürftigen Benutzung der Sache. Er erschöpft sich in den Benutzungsmöglichkeiten, von denen eine bestimmte Zahl von Benützern gleichzeitig individuell Gebrauch machen können, ohne einander zu hindern, wie das bei einem Gewässer beim Waschen, Baden, Viehtränken usw. der Fall ist. Wird die öffentliche Sache stärker in Anspruch genommen, so liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor und, wenn sie besonders intensiv herangezogen wird, eine Sondernutzung.

b) *Landwirtschaftliche Nutzung*

Durch die bundesgesetzlichen Gewässerschutzvorschriften nicht berührt werden außerdem die fachgerechte landwirtschaftliche und gärtnerische Bewirtschaftung des Bodens, die rationelle Düngung und die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, sofern nicht Trink- und Brauchwasser in gesundheitsschädlicher oder die Brauchbarkeit ausschließender Weise verunreinigt oder ein Fischgewässer geschädigt und sofern die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt angewendet wird.

c) *Alte Rechte*

Die Bestimmungen über den Gewässerschutz gelten schlechweg, d. h. sie beziehen sich auch auf bestehende Mißstände. Da letztere aber, soweit sie vor Inkrafttreten der Gesetze schon bestanden haben, nicht von heute auf morgen beseitigt werden können, so sind die Kantone ermächtigt, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen schrittweise anzuordnen und angemessene Fristen anzusetzen.

VII. Einzelfälle

1. Eidgenössische Bestimmungen

a) *Einbringen von Stoffen*

Für die Einleitung von Abwässern und anderen flüssigen und gasförmigen Abgängen ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aufgestellt. Die Einleitung darf nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erfolgen. Zudem soll die Ermächtigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Abgänge durch geeignete Maßnahmen, die einen hinreichenden Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dauernd gewährleisten, vor der Einleitung gereinigt oder unschädlich gemacht werden.

b) *Lagern und Ablagern von Stoffen*

Für die Lagerung flüssiger Stoffe, wie Oel, Benzin und dergleichen in Tanks sind die zum Schutze von Gewässern nötigen baulichen und technischen Vorrichtungen zu erstellen. Das Einwerfen oder Ablagern fester Stoffe in Gewässer und auch das Ablagern außerhalb derselben ist untersagt, sofern diese Stoffe geeignet sind, eine Verunreinigung der Gewässer herbeizuführen. Bei bereits vorhandenen Ablagerungen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um damit verbundene Gewässerverunreinigungen zu beheben.

c) *Befördern von Stoffen*

Bei der Gesetzesausarbeitung wurde nicht daran gedacht, auch für das Befördern flüssiger Stoffe Schutzvorrichtungen zu verlangen. Diese Lücke soll durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das in Vorbereitung stehende Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen geschlossen werden.

d) *Kiesgruben*

Die Anlage von Kiesgruben in der Nähe von Grundwasserfassungen ist untersagt, sofern diese Maßnahme geeignet ist, eine Verunreinigung der Gewässer zu verursachen. *

2. Kantonale Bestimmungen

a) *Abwasseranlagen*

Zur Förderung des Gewässerschutzes sind Kanalisationen und Sammelreinigungsanlagen zu erstellen. Ihr Bau und ihr Betrieb obliegen den Gemeinden und ausnahmsweise öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Abwasseranlagen sind in Übereinstimmung mit dem vom Kanton zu genehmigenden generellen Kanalisationsprojekt zu erstellen. Im selben Einzugsgebiet liegende Gemeinden haben die Abwasserreinigung in Gemeinschaftsanlagen vorzunehmen. Die betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantons. Die industriellen und gewerblichen Betriebe sind verpflichtet, Abwasser, das geeignet ist, die Abbauvorgänge in der Reinigungsanlage zu beeinträchtigen, auf eigene Kosten vorzubehandeln.

Die generellen Kanalisationsprojekte und die Reglemente für öffentliche Abwasseranlagen sowie die Statuten öffentlich-rechtlicher Körperschaften bedürfen der Genehmigung des Kantons.

Einzelkläranlagen kommen nur dort in Frage, wo die betreffenden Gebäude nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, ferner als Übergangslösung bis zum Anschluß an eine Sammelreinigungsanlage. Steht deren Bau unmittelbar bevor, so kann unter gewissen Voraussetzungen auf die Einzelklärung verzichtet werden.

b) *Kehrichtbeseitigung*

Neben der Abwasserreinigung haben die Gemeinden die Beseitigung von Kehricht und an-

* Bei bereits vorhandenen Kiesgruben sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um damit verbundene Gewässerverunreinigungen zu beheben.

deren Abfallstoffen in einer Weise zu regeln, die dem Gewässerschutz Rechnung trägt: Bestimmung geeigneter Ablagerungsplätze, Bau von Kehrlichtbeseitigungsanlagen (Verbrennung, Vergärung, Kompostierung).

VIII. Reinhalteordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Um Gewässerverunreinigungen zu verhindern oder so herabzusetzen, daß sie unschädlich bleiben, kann der Reinheitsgrad der Abwasser vorgeschrieben werden. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die technischen Möglichkeiten, die Filtrierfähigkeit des Bodens und, soweit es nicht um die Sicherstellung gesunden Trink- und Brauchwassers geht, auf die entstehende wirtschaftliche und finanzielle Belastung.

Die Regional- und Landesplanung ist nicht behördlich, sondern auf Vereinsebene geregelt. Ihre Forderungen sind somit in der Gewässerschutzgesetzgebung nicht berücksichtigt. Nichtsdestoweniger ist es angesichts der Ungeordnetheit des Siedlungswesens (Streubauweise) unerlässlich, den Grundsätzen der Landesplanung Rechnung zu tragen. Die betreffenden Verunreinigungen stellen sich zur Verfügung, um für die „Ordnung im Raume“ gegebenenfalls zweckmäßige Lösungen zu finden. Im übrigen obliegt die wasserwirtschaftliche Planung den für den Gewässerschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen.

IX. Wasserschutzgebiete

a) *Bund:*

In der Nähe von Grundwasserfassungen ist die Anlage von Kiesgruben untersagt, sofern eine solche geeignet ist, eine Gewässerverunreinigung zu verursachen.

b) *Kanton Thurgau:*

Bauliche Maßnahmen, die die Höhe des Grundwasserspiegels vorübergehend oder dauernd beeinflussen, sowie die Anlage und Benützung von Kiesgruben in Grundwassergebieten bedürfen einer Bewilligung.

In Grundwassergebieten, die für die gegenwärtigen oder zukünftigen Bedürfnisse der Trink- und Brauchwasserversorgung in Frage kommen, ist die Ausbeutung von Kies in der Regel nur bis auf eine bestimmte Höhe über dem Grundwasserspiegel zulässig. Für bestehende Kieswerkbetriebe können Ausnahmen bewilligt werden.

Die Errichtung neuer Großtankanlagen im Nutzungsbereich bestehender oder geplanter Grundwasserfassungen ist grundsätzlich nicht zulässig.

c) *Kanton St. Gallen:*

Keine besonderen Bestimmungen.

X. Gewässeraufsicht

1. Oberaufsicht des Bundes

Die Befugnis des Bundes, den Gesetzesvollzug zu überwachen (Oberaufsicht), ist verankert in Artikel 24 quater der Bundesverfassung und in Artikel 6 des gestützt hierauf erlassenen Bundesgesetzes. Da für den Bau von Abwasseranlagen nur ausnahmsweise Bundesbeiträge vorgesehen sind, kann die Aufsicht nicht so einfach gestaltet werden, wie dies auf anderen Gebieten im Rahmen des Subventionsverfahrens möglich ist. Im vorliegenden Fall wirft die Kontrolle des Gesetzesvollzuges durch den Bund ein heikles Problem auf, soll einerseits die Aufsicht nicht toter Buchstabe bleiben und darf andererseits die kantonale Gewässerhoheit

nicht verletzt werden. Aus diesem Grunde wurde davon Umgang genommen, im einzelnen aufzuzählen, welche Initiativen und Maßnahmen durch die Bundesbehörde gegebenenfalls ergriffen werden sollen, um den Gesetzesvollzug zu erzwingen, wenn sich die Kantone der Säumnis oder Nachlässigkeit schuldig machen. Die Erfahrung auf dem Gebiete des Gewässerschutzes hat gezeigt, daß durch Aufklärung und durch Erteilung von Ratschlägen mehr erreicht wird als durch Androhung von Sanktionen oder durch Ansetzung von Fristen, innerhalb welcher Mißstände zu beheben sind. Nach der gewählten Fassung hat der Bund die Kantone auf andauernde Mißstände in der Handhabung des Gesetzes und der interkantonalen Vereinbarungen aufmerksam zu machen und sie zur Behebung derselben anzuhalten.

2. Gesetzesvollzug durch die Kantone

Die Kantone sorgen durch ihre Organe für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Vollzugsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen sind befugt, die zur Feststellung der Verunreinigung notwendigen Abwasserproben zu entnehmen und Mengenmessungen durchzuführen. Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig erscheint, ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen und Örtlichkeiten, aus denen Stoffe irgendwelcher Art in ein Gewässer gelangen, zu gestatten. Die Betriebsinhaber haben diejenigen Aufschlüsse zu erteilen, die erforderlich sind, um die dem Gewässerschutz dienenden Maßnahmen und Bedingungen festzulegen. Über Wahrnehmungen, die sie beim Gesetzesvollzug gemacht haben, sind sämtliche Organe und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht ist gemäß Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches zeitlich unbeschränkt.

3. Aufsicht durch die Gemeinden

In die thurgauische Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die unmittelbare Aufsicht den Gemeindebehörden obliegt. Diese haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Anlagen, vor allem die privaten Kanalisations- und Reinigungsanlagen, sachgemäß erstellt und betrieben werden.

XI. Wasserbuch

1. Kanton St. Gallen:

Über die Einleitung von Abwässern und anderen Abgängen in öffentliche und private Gewässer, über Abwasserversickerungen sowie über Kiesgruben, Kehrrihtablagerungsplätze und Tankanlagen wird in jeder Gemeinde ein Kataster erstellt und laufend nachgeführt. Über die Grundwasservorkommen und ihre Nutzung wird ein kantonaler Kataster geführt.

2. Kanton Thurgau:

Sämtliche Bewilligungsverhältnisse sind in einem kantonalen Abwasserregister einzutragen. Bewilligungen können ferner auf Antrag der Bewilligungsbehörde im Grundbuch als Anmerkung aufgenommen werden. Die Aufnahme und Löschung der grundbuchlichen Anmerkung hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.

XII. Privat- und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

Zivilrechtliche Haftung

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung enthält keine Bestimmungen über die Haftung für Schäden, die durch Verunreinigung von Gewässern verursacht

werden. Unter diesen Umständen gelangen die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über das Grundeigentum zur Anwendung, und zwar Art. 679 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Schadenhaftung stützt sich auf zwei Bundesgerichtsentscheide (BGE 75 II 116, BGE 76 II 129). Bei Haftung eines Leitungseigentümers steht diesem der zivilrechtliche Rückgriff auf den Schuldigen offen.

In Fällen, wo der Schaden nachweisbar auf ein widerrechtliches, schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist, stützt sich die Haftung auf Art. 41 des Obligationenrechtes (OR). Wer Schadenersatz beansprucht, hat gemäß Art. 42 OR den Schaden zu beweisen. Auf Grund von Art. 43 OR bestimmt der Richter Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden unter Würdigung der Umstände und der Schwere des Verschuldens.

Gemäß einem Bundesgerichtsurteil (BGE 68 II 375) besteht im Haftpflichtrecht ein „ungeschriebener Fundamentalsatz“, wonach eine Mehrheit von Ersatzpflichtigen solidarisch haftet. Anteilmäßige Haftung besteht bloß, wenn sich der Schadenerfolg zu bestimmten Anteilen auf die Tätigkeit der einzelnen mitwirkenden Personen zurückführen läßt.

2. Strafbestimmungen

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und die gestützt hierauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen werden mit Buße bis zu 20 000 Franken, fahrlässige Widerhandlungen mit Buße bis zu 5 000 Franken bestraft.

Das Bundesgesetz sieht hingegen die Freiheitsstrafe nicht vor. Wohl können im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug strafbare Handlungen begangen werden, die eine Haftstrafe nach sich ziehen, so z. B. bei Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt. Diese Handlungen sind aber nicht auf Grund der Gesetzgebung über den Gewässerschutz zu ahnden, sondern gestützt auf das schweizerische Strafgesetzbuch, dessen allgemeine Bestimmungen im Strafartikel des Bundesgesetzes vorbehalten wurden.

Die in Art. 109 des schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltene Bestimmung über die Verjährung von Übertretungen (1 Jahr) erweist sich bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung als unzulänglich; denn die schädlichen Auswirkungen von Abwassereinleitungen treten bisweilen erst nach Jahren zutage. Oft sind langwierige Untersuchungen notwendig, um die Ursachen von Verunreinigungen zu entdecken. Aus diesem Grunde ist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festgesetzt worden.

B. Finanzierung

I. Grundsatz

Die Einleitung von Abwasser und das Einwerfen und Ablagern von Abfallstoffen in die Gewässer und in deren Nähe stellen rechtswidrige Handlungen dar, indem diese Eingriffe nach allgemein gültigem Recht über den Gemeingebrauch der Gewässer hinausgehen. Deshalb sind die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Gewässerschutzanlagen in erster Linie von jenen zu tragen, die ein Gewässer benutzen.

II. Finanzierung mit Hilfe von Gebühren und Beiträgen

1. *Kanton St. Gallen:*

Die politischen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen können für den Bau und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen von den Grundeigentümern des Einzelgebietes Beiträge und Gebühren erheben. Dabei können die Abgaben bemessen werden nach der Fläche oder dem Wert des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens, nach dem Wert des im Einzugsgebiet gelegenen Gebäudes, nach der abgeführten Abwassermenge, nach der verbrauchten Frischwassermenge und nach besonderen Vorteilen.

2. *Kanton Thurgau:*

Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Finanzierung von Gewässerschutzanlagen Gebühren zu erheben, die sich richten nach der Fläche der Grundstücke und Gebäude, nach der Anstoßlänge des Grundstückes an den öffentlichen Kanal, nach dem Wert des Gebäudes, nach der Einwohnerzahl oder dem Einwohnergleichwert, nach der Zahl der Haushaltungen, nach der Art oder Menge des Abwassers oder der Abfallstoffe und nach dem Wasserverbrauch.

III. Staatliche Förderung

1. Gewässerschutzanlagen

a) *Bund*

Gemäß Artikel 9 des Bundesgesetzes kann der Bund ausnahmsweise an die Erstellung von Anlagen, die dem Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dienen, Beiträge leisten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern und Kanton und Gemeinden sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung beteiligen.

Der Bund hat die Bestimmung über die Möglichkeit ausnahmsweiser Beitragsleistungen bisher restriktiv ausgelegt. Seitdem die Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer in Kraft ist, d. h. seit dem 1. Januar 1957, wurde nur in einem Fall (Stadt Yverdon) ein Bundesbeitrag ausgerichtet.

Es hat sich in der Folge gezeigt, daß angesichts des sich rasch verschlimmernden Zustandes der Gewässer der Bund sich finanziell stärker am Bau von Gewässerschutzanlagen beteiligen sollte, als er auf Grund der bisherigen Bestimmungen dazu in der Lage war. Nach reiflicher Überlegung gelangte der Bundesrat zum Schluß, eine vermehrte Bundeshilfe sei ohne Gesetzesrevision möglich, setze jedoch eine entsprechende Änderung der Subventionsbestimmungen der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung voraus. Dementsprechend hat der Bundesrat mit Beschluß vom 2. Februar 1962 für Abwasseranlagen mit Einschluß der außerhalb des Baugebietes gelegenen Zu- und Ableitungen einen Beitragsschlüssel aufgestellt, der sich einerseits auf die spezifischen Kosten und andererseits auf die Finanzkraft der Gemeinden (Wehrsteuernkopfquote) stützt. Je ungünstiger das Verhältnis zwischen diesen beiden Faktoren ist, umso größer ist der Subventionsanspruch. Die neuen Subventionsbestimmungen wurden rückwirkend auf den 1. Januar 1957, d. h. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesgesetzgebung, in Kraft gesetzt.

Außer an Abwasseranlagen von Gemeinden können ausnahmsweise auch an andere Abwasserreinigungsanlagen sowie an Anlagen der Kehrrichtbeseitigung, soweit sie dem Gewässerschutz dienen, Beiträge ausgerichtet werden. Zur Zeit der Inkraftsetzung des Gesetzes nicht bestehende private Betriebe fallen für eine Beitragsleistung grundsätzlich außer Betracht.

b) *Kanton St. Gallen*

In Übereinstimmung mit der vom Bund bis vor kurzem geübten Praxis kann der Staat an die Erstellung zentraler Abwasserreinigungsanlagen und außerhalb des Baugebietes gelege-

ner Zu- und Ableitungen ausnahmsweise Beiträge ausrichten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern und Grundbesitz und politische Gemeinde sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung beteiligen. Außerdem leistet er Beiträge an die Kosten der Projektierung zentraler Abwasseranlagen und der zugehörigen Hauptsammelkanäle.

Der Kanton St. Gallen ist zur Zeit damit beschäftigt, sein Gesetz den abgeänderten Subventionsbestimmungen des Bundes anzupassen.

c) *Kanton Thurgau*

Der Staat fördert den Gewässerschutz, indem er für die Projektierung und den Bau von Gewässerschutzanlagen der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen Beiträge verabfolgt. Der Staatsbeitrag wird nach dem durchschnittlichen einfachen Gemeindesteuerertrag je Einwohner und der Höhe des Steuerfußes der Munizipal- und Ortsgemeinde festgesetzt.

2. Forschung, Versuche und Gewässeruntersuchungen

a) *Bund*

Der Bund fördert durch eigene Arbeiten und durch Unterstützung der Tätigkeit Dritter die Forschung und Versuche zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung sowie die systematische Untersuchung von Seen und Flußgebieten.

b) *Kantone Thurgau und St. Gallen*

Die Kantone stellen für Gewässeruntersuchungen ihre wissenschaftlich-technischen Institutionen (thurgauische Untersuchungsstelle am Bodensee, kantonales Laboratorium St. Gallen) zur Verfügung. Der Kanton Thurgau übernimmt überdies ganz oder teilweise die Kosten von Untersuchungen und Studien, die der Bestimmung der Gewässerschutzmaßnahmen dienen und im allgemeinen Interesse liegen.

C. Organisation und Verfahren

I. Zusammenschlüsse der Abwasserproduzenten

Gemeinden und Korporationen – letztere sofern sie sich als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne des kantonalen Rechtes begründen – können sich zum gemeinsamen Bau von Gewässerschutzanlagen zusammenschließen. Die Vereinbarungen unter den Gemeinden sowie die Statuten der Korporationen bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde.

II. Behörden

1. Organisation

Die für den Gewässerschutz zuständigen Behörden sind der allgemeinen staatlichen Verwaltung eingegliedert. Der organisatorische Aufbau gestaltet sich beim Bund und in den Kantonen wie folgt.

a) *Bund*

Bundesrat

Departement des Innern

Amt für Gewässerschutz (Fachstelle).

b) Kantone

Regierungsrat

Baudepartement

Amt für Gewässerschutz (St. Gallen)

Wasserwirtschaftsamt (Thurgau).

2. Zuständigkeit

a) Bund

Dem Bund obliegt in erster Linie die Oberaufsicht über den Vollzug der von ihm erlassenen Gewässerschutzbestimmungen. In seine Zuständigkeit fallen ferner insbesondere der Verkehr mit den Nachbarstaaten zum Schutze der Grenzgewässer, die Schlichtung interkantonalen Streitigkeiten, die Förderung der Gewässerschutzmaßnahmen sowie von Forschung und Versuchen durch Beiträge, die Aufstellung technischer Richtlinien und die Wahrung der Interessen des Gewässerschutzes bei technischen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt. In der Regel erfüllt der Bund die ihm übertragenen Aufgaben in Verbindung mit den beteiligten Kantonen.

b) Kantone

Die Kantone sind mit dem Vollzug der Gewässerschutzbestimmungen beauftragt. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Seine Beschlüsse werden vom Baudepartement, dem eine Fachstelle untersteht, vorbereitet und vollzogen.

c) Gemeinden

Zahlreiche Gewässerschutzaufgaben sind den Gemeinden übertragen, die in erster Linie berufen sind, für die Reinhaltung der Gewässer zu sorgen. Um zu vermeiden, daß sie in eigener Sache Entscheide zu treffen haben, wird in allen Fällen, wo für hinreichende Unvoreingenommenheit nicht genügend Gewähr geboten wäre, die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz eingeschaltet.

III. Verfahren

1. Verfahrensgliederung

- a) Alle Bewilligungen sind bei der zuständigen Behörde mit den zugehörigen Unterlagen schriftlich und begründet einzureichen. Mit den Bauarbeiten für die betreffenden Anlagen sowie mit der Durchführung bewilligungspflichtiger Maßnahmen darf erst nach schriftlich erteilter Bewilligung begonnen werden. Gesuche, durch die eine größere Zahl Dritter berührt wird, sind öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen. Weitere Auflagen als die bei der Bewilligungserteilung auferlegten Bedingungen können nachträglich aus Gründen des öffentlichen Interesses ohne Entschädigungsanspruch aufgestellt werden.
- b) Die zuständigen Aufsichtsorgane nehmen nach Bauvollendung die erstellten Werke ab, um sich zu vergewissern, daß die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen erfüllt wurden.
- c) Die Kontrollmaßnahmen erstrecken sich vor allem auf die Feststellung des Ursprungs und der Art von Verunreinigungen, auf Probeentnahmen und quantitative und qualitative Abwasser- und Vorflutuntersuchungen. Amtliche Besichtigungen von Betrieben sind vorher anzukündigen.

2. Verfahrensgrundsätze

Da ein generelles Verwaltungsgesetz nicht besteht, sind die Verfahrensgrundsätze nicht gesetzlich verankert. Hingegen findet der im schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß jedermann bei der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner

Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat, auch Anwendung auf die Behörden. Desgleichen sind letztere verpflichtet, ihre Entscheidungen nach Recht und Billigkeit zu treffen. Rechte Dritter sind angemessen zu wahren.

3. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die in Anwendung des Bundesgesetzes ergehen, kann innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden. Diese kann auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.

Der Zweck dieser Institution besteht darin, Gemeinwesen oder privaten Unternehmungen die Möglichkeit zu geben, sich gegebenenfalls gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu schützen, sofern diese ihnen willkürlich oder ungeeignet erscheinen. Der Rechtsschutz bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen, die zur Behebung bestehender Mißstände angeordnet werden, auf die behördliche Weigerung, Kiesgruben anzulegen oder Tankanlagen zu errichten, sowie auf die Zutrittsbefugnis und die Ersatzvornahme.

IV. Zwangsweise Durchsetzung

1. Zwangsmaßnahmen

Die Kantone können die zwangsweise Durchführung der von ihnen verlangten Maßnahmen verfügen oder nötigenfalls auf Kosten der Pflichtigen selber besorgen (Ersatzvornahme).

2. Enteignung

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles bestehen, können Kantone Gemeinden und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewähren, um für die Erstellung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes geboten sind, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben.

Es steht den Kantonen frei, entweder das eidgenössische oder das kantonale Enteignungsrecht und Enteignungsverfahren als anwendbar zu erklären. Sowohl der Kanton St. Gallen als auch der Kanton Thurgau haben sich für das kantonale Expropriationsgesetz entschieden.

Für Gemeinschaftswerke, die sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kommt grundsätzlich das eidgenössische Enteignungsrecht zur Anwendung.

Inhalt

Erster Teil

Gegenüberstellung der Gewässerschutzvorschriften

der Bodensee-Anliegerstaaten	3
--	---

Zweiter Teil

Einzeldarstellung der Gewässerschutzvorschriften

der Bodensee-Anliegerstaaten	17
--	----

Erster Abschnitt

Bundesrepublik Deutschland	18
Baden-Württemberg	18
Bayern	28

Zweiter Abschnitt

Republik Österreich	38
-------------------------------	----

Dritter Abschnitt

Schweizerische Eidgenossenschaft	47
--	----

